

Württembergisches

aus

dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses
und aus Weissenburger Quellen.

Bearbeitet von

Gustav Bossert.

I.

Aus dem Codex Laureshamensis.

Einleitung.

1. Die Handschrift¹⁾.

Die unter dem Namen *Codex Laureshamensis* bekannte Pergamenthandschrift des Kgl. bayerischen Reichsarchivs in München trägt die alte, aber nicht ursprüngliche Aufschrift: **Liber privilegiorum sancti Nazarii in Lorsch**. Sie umfasst 229 Blätter in grösstem Folio, je 46 cm hoch und 34 cm breit. Die Blätter sind liniert und enthalten in zwei Spalten je 51 Zeilen. Die Schriftzüge sind kräftig und deutlich, meist gleichmässig und schön, zuweilen aber derb, so fol. 92, besonders die zweite Seite, und in den Rubriken sogar hässlich.

An der Niederschrift haben verschiedene Hände gearbeitet. Für fol. 1—35^b, welche das *Chronicon* enthalten, hat Pertz fünf verschiedene Schriftzüge nachgewiesen. Die erste Hand schrieb den Hauptteil des *Chronicons* fol. 1—34^b nach der Mitte des 12. Jahrhunderts und schloss mit dem Vers:

Die, rogo, qui transis, memor ejus et hic positorum²⁾,
eine zweite brachte das *Chronicon* mit fol. 34^b—35^b zwischen 1180—1183, wie Pertz schlagend gezeigt hat, zum Abschluss. Sie fügte den Versen über Heinrich, womit die erste Hand endigte, den ergänzenden Wunsch bei, gab eine kurze, missgelaunte Notiz über die Einsetzung des Hirsauer Mönches Sigehard als Abt in Lorsch und schloss mit drei Bullen Alexanders III. vom Jahr 1179.

Von einer dritten Hand wurde um 1190 auf der leeren zweiten Spalte fol. 21^a an verkehrter Stelle eine Urkunde über eine Schenkung

¹⁾ Abdruck: *Codex Principis olim Laureshamensis Abbatiae Diplomaticus*, edidit Academia Theodoro-Palatina (Mannheim 1768—70), 3 Bände, im Folgenden nach dem Bearbeiter Andreas Lamey mit L. citiert. Beschreibung der Handschrift von Falk, *Geschichte des ehemaligen Klosters Lorsch an der Bergstrasse* (Mainz 1866) und besser von K. Pertz, *Mon. Germ. SS.* 21, 336 mit Schrifttafel. — ²⁾ *MG.* 21, 451; *L.* 1, 275.

in Frumenstetin¹⁾ in Thüringen eingeschoben. Eine vierte Hand gab auf einer leeren Stelle unten auf fol. 24^b in rundlicher Urkundenschrift bald nach 1266 eine Notiz über die Erhebung des Leibes des heiligen Nazarius unter Abt Anselm 1090 und seine Wiederauffindung 1266 durch die Prämonstratenser, welche jetzt das Kloster inne hatten, während die sechs Hexameter am Schluss des Chronicons fol. 35^b von einem begeisterten Leser erst am Ende des dreizehnten oder am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts beigefügt wurden.

In dem folgenden Teil der Handschrift sind ebenfalls verschiedene Hände wahrzunehmen. Fol. 36^a—75^a, fol. 76^a erste Spalte, zweite Hälfte bis fol. 80^b, wie die *donatio Teuradi* auf fol. 91^b, zeigen dieselbe zierliche, regelmässige Schrift, wie fol. 1—34^b²⁾. In enggedrängten, kräftigen Zügen folgte fol. 76^a oben für einen kurzen Abschnitt eine zweite Hand, die fol. 80^b—92^a niederschrieb, aber fol. 91^b von der ersten Hand für kurze Zeit abgelöst worden war³⁾.

Mit fol. 92^b begann die Hand, welche den Codex bis fol. 226^a *ad dies vite sue* und fol. 227^a—228^a vollendete⁴⁾. Es ist dieselbe Hand, welche mit fol. 34^b—35^b das Chronicon abschloss. Sie blieb sich nicht immer gleich, was bei der anstrengenden Arbeit begrifflich ist, ist aber immer wieder zu erkennen.

Das Verzeichnis der Einkünfte des Klosters fol. 228^b—229^b wurde von einer vierten Hand am Ende des zwölften oder am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eingetragen⁵⁾.

Auf leeren Stellen wurden weitere Stücke eingeschoben, so auf fol. 226 in Urkundenschrift, die klein und reich an Abkürzungen ist, eine Urkunde des Lorscher Dekans Arnold⁶⁾ und das Verzeichnis des Einkommens des Kämmerers aus Gent⁷⁾. Der Eintrag ist wahrscheinlich auf Veranlassung des Dekans Arnold selbst gemacht. Sein Amtsvorgänger ist kaum ein anderer als der letzte Benediktinerabt Konrad 1214—c. 1226, der wahrscheinlich schon 1195 Dekan war, da er als erster Zeuge aus dem Kloster in einer Urkunde genannt

¹⁾ ? Frienstädt bei Erfurt. — ²⁾ Dieser Schreiber fügte vergessene Urkunden am Rande bei. Seine Aufzeichnungen finden sich bei L. 1, 283—612, Z. 2 oben *ad ipsas*, 613—2, 34, Z. 3 oben *scripsit*, 2, 107, n. 1090. — ³⁾ L. 1, 612 *res pertinere — fin.*; 2, 34—111 (n. 1100). — ⁴⁾ L. 2, 111 (n. 1101)—3, 294 (n. 3815); 3, 299 (n. 3821)—3, 307 (n. 3831). — ⁵⁾ L. 3, 307 (n. 3832)—312 (n. 3836). — ⁶⁾ L. 3816, wo der Text sehr schlecht wiedergegeben ist. Z. 2 ist statt *coenobii Laurissam.* zu lesen: C[unrado] Laurensi decano, Z. 4 *Arnoldum ejus in decania successorem*, Z. 8 *obligationem VIII unciarum*, Z. 9 *firmitate possidendum contraderet.* — ⁷⁾ L. 3817.

wird¹⁾. In der Urkunde Arnolds ist kein Abt genannt, deshalb könnte sie schon aus der Zeit stammen, da Bischof Lupold von Worms das Kloster verwaltete, also aus der Zeit 1199—1206²⁾. Im vierzehnten Jahrhundert wurde in Mainz eine Abschrift der Urkunde Konrads von Magenheim von 1279 aus dem Archiv des Domkapitels auf fol. 228^b eingefügt³⁾.

Jeder einzelne Urkundenauszug hat gleich den vollständig wiedergegebenen Urkunden des Chronicon seine eigene rubrizierte Überschrift mit teilweise hübschen und charaktervollen Initialen und am Rande kurze Angaben über Herrscher und Äbte, aus deren Zeit die Urkunde stammt. Nur selten sind sie vergessen⁴⁾. Ebenso hat das Güterverzeichnis fol. 212—217 a, L. 3, 175—230 für jeden Ort, wie das Oblationenverzeichnis fol. 225 a—226 b, 227 a—228 a, L. 3, 287—294, 299—307 eine rubrizierte Überschrift. In dem eigenartigen Traditionsbuch über den Lahngau und die Wetterau fol. 217—223 a, L. 3, 231—270 beginnen sie erst auf fol. 219 a mit der *donatio Erminolde*⁵⁾.

Derselbe Schreiber, der im Chronicon die Rubriken bis fol. 24 a selbst machte, that dies auch bei seinen Urkundenausziügen und nahm das Jahr des Königs und des Abtes Namen, die er im Text wegliess, in die Überschrift auf⁶⁾. Im späteren Teil des Codex ist der Rubrikator ein anderer als der Schreiber, aber seine Hand weist auch noch auf das Ende des zwölften oder den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts⁷⁾.

Die Überschriften wie die entsprechenden Randschriften sind in dem späteren Teil stellenweise hässlich, grob und unregelmässig. Der Rubrikator ermüdete, seine Farbe verdickte sich öfter, so dass seine Schrift schwerfällig und bis zur Unkenntlichkeit entstellt ist, z. B. fol. 156. Er arbeitete oberflächlich, handwerksmässig, ohne die Urkunden genauer anzusehen. Der Inhalt derselben ist oft unrichtig⁸⁾, Namensformen sind willkürlich geändert⁹⁾. An völlig ver-

¹⁾ L. 3833. — ²⁾ Falk, l. c. 126. — ³⁾ L. 3834. — ⁴⁾ Z. B. L. 2394, in dieser Ausgabe n. 92, künftig mit n. citiert; L. 2407 ff. — ⁵⁾ L. 3720. Lamey hat diese, wie sämtliche Randrubriken, weggelassen. — ⁶⁾ Die Gleichzeitigkeit dieser Rubriken ergibt sich nicht nur aus der augenscheinlichen Identität der Hand, sondern auch aus dem Umstand, dass ein späterer Rubrikator den Namen des Königs und des Abtes gar nicht mehr aus dem Text gewinnen konnte. — ⁷⁾ Nach Pertz wären die Rubriken im Chronicon von fol. 25 an im fünfzehnten Jahrhundert gemacht, MG. 21, 336, Anm. 27. — ⁸⁾ Tauschurkunden werden häufig mit *donatio* bezeichnet, z. B. L. 2197, 3225, 3510; n. 290, 416 und andere zahlreiche Beispiele dieser Ausgabe. — ⁹⁾ Z. B. Bermari statt Berthmari, L. 2439, n. 124; Redcungi statt Redvingi, L. 2585.

kehrten Dingen fehlt es nicht¹⁾. Statt zwei Donatoren nennt der Rubrikator oft nur einen²⁾ und zwar häufig den zweiten³⁾.

Seine Angaben sind öfters so dürftig, dass sie für sich selbst keinen Sinn geben⁴⁾. Gegen den Schluss des Codex sind die Rubriken wieder besser geschrieben und pünktlicher gefasst, da sie wieder, wie auch im Güterverzeichnis fol. 212 ff., von der Hand des Textschreibers selbst stammen; aber auch in diesem Fall ist nicht völliges Übereinstimmen der Namen des Textes und der Rubrik zu erwarten.

Was von den Überschriften gesagt ist, gilt auch von den Randschriften, welche mit jenen gleichzeitig gemacht wurden. Wissenschaftlich dürfen die in den Überschriften gegebenen Namensformen besonders auch in den Teilen des Codex, in denen die württembergischen Orte vorkommen, gegenüber dem Urkundentext nie verwendet werden⁵⁾.

Was der Codex sonst noch Handschriftliches bietet, sind kleine Randbemerkungen der Leser von dreifacher, auch in den Schriftzügen verschiedener Art. Erstlich finden sich Bemerkungen aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, als der Codex von Mainz nach Heidelberg gekommen war⁶⁾. Damals besah man sich auf der kurfürstlichen Kanzlei zu Heidelberg die Privilegien und einzelnen Rechte des Klosters, besann sich, wie sich von ihnen Gebrauch machen liesse, hob auch bei einzelnen Orten besonders hervor, dass sie Kloster Lorsch gehört hatten. So findet sich fol. 2 zu der Bemerkung über die Barbarismen beigeschrieben: *excusatio transscriptionis privilegiorum*; fol. 9 bei dem Präcept Ludwigs des Deutschen vom 18. März 858: *de navi Wormaciensi*, fol. 23 bei dem Immunitätsprivileg Heinrichs IV. von 1067: *bonum privilegium*, zu der folgenden päpstlichen Bulle: *valde bonum privilegium*, fol. 34 beim Beginn der Zeit des Abtes Sigehard: *magna Laurissensis ecclesie tam in spiritalibus quam in temporalibus annulatio (!)*. Fol. 165^b sind bei der Tauschurkunde des Erzbischofs Hatto und Liutfried von 908 die Namen der Orte, welche später pfälzisch waren, am Rand besonders bemerkt und zwar in den im fünfzehnten Jahrhundert üblichen Formen, während die andern übergangen sind⁷⁾.

¹⁾ Z. B. *donatio Germani*, L. 2975, wo die Urkunde von Gerhart et germanus meus Gozart redet. — ²⁾ Z. B. L. 2257, 2622, 3341. — ³⁾ L. 3199, 3245, 3506; n. 264, 310, 412. — ⁴⁾ Vgl. Erchensvinde Aschenbach, L. 3334; Drageboni Grunowa, L. 3506; n. 412. — ⁵⁾ Formen, wie Ruoninheim statt Gruoninheim, L. 2461; n. 138, Sulzbach statt Sulbach, L. 2463; n. 140, Adollansen statt ad Ollanhusen, L. 3480; n. 386, sind unbedenklich nach dem Text der Urkunde zu verbessern. — ⁶⁾ Darüber im folgenden. — ⁷⁾ Vgl. L. 2720; n. 180.

Auf Benützung im sechzehnten Jahrhundert weist eine datierte Randbemerkung zu fol. 28^b, wo dem Spottgedicht über die Hirsauer¹⁾ beigelegt ist: **Nota scisma monasticum, quale fere hodie anabaptisticum.** G. B.²⁾ L. 1557; darunter steht mit schwärzterer Tinte: E. P. (IS) (S durch I geschlungen)³⁾.

Nach der Rückgabe des Codex an Mainz im siebzehnten Jahrhundert⁴⁾ besah man sich auch dort die alten Rechte des Klosters im Chronicon genauer. Davon zeugt ein dem siebzehnten Jahrhundert entstammender Eintrag fol. 24, wo die Rückgabe der zwei Huben in Bebingen durch den Pfalzgrafen Gottfried an die Lorscher Propstei Altenmünster auf Befehl Heinrichs V. dem Leser ein Vorbild für seine Zeit war. Deshalb schrieb er an den Rand: **Palatinus duas hubas in Bebingen injuste ablatas restituere debuit.**

Zu der Erzählung von Abt Samuel, der zugleich Bischof von Worms war (fol. 7^b), hatte schon eine Hand des fünfzehnten Jahrhunderts beigelegt: **De episcopo et abbate Samuele, qui construxit Nuhusen, ein Leser des siebzehnten Jahrhunderts aber setzte zwei Hexameter in schlechtem Latein darunter:**

Hic Samuel tumulo placuit dormire secundo,

Dum Laurissa . . .⁵⁾ pugil exhumat Meincea⁶⁾.

Derartige Bemerkungen finden sich fast durchaus nur im Chronicon⁷⁾, dagegen spärlich in den anderen Teilen, die weniger gelesen wurden. Ihr Wert ist gering, sie kommen nur für die Geschichte der späteren Geschichte der Handschrift in Betracht. Der Codex selbst ist, wie der handschriftliche Erfund und der Inhalt beweist, als ein organisches Ganze mit klar erkennbarer Disposition der einzelnen Teile in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hergestellt worden. Auch die kleinen Zusätze, welche die Rechtsverhältnisse des Klosters betreffen, sind noch von den Benediktinern im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vor dem Übergang des Klosters in die Hände des Erzbischofs von Mainz und des Prämonstratenserordens 1232 bis 1248⁸⁾ geschrieben. Die späteren Stücke (s. oben S. 4 und 5) kommen hier nicht in Betracht.

¹⁾ L. 1, 224 ff.; MG. 21, 430 ff. — ²⁾ Ein unleserlicher Buchstabe. — ³⁾ Jesuita. — ⁴⁾ S. unten. — ⁵⁾ Ein unleserliches Wort. — ⁶⁾ Die Angabe ist falsch, denn nicht von Mainz aus wurde Samuels Leiche ausgegraben, sondern Bischof Eberhard I. von Worms, ein geborener Raugraf, liess die Gebeine Samuels 1274 in das Stift Neuhausen bei Worms bringen, Falk, l. c. 36. — ⁷⁾ Pertz hat sie nicht berücksichtigt. — ⁸⁾ Über diesen Übergang vgl. Falk, l. c. S. 94 ff.

2. Die Entstehung der Handschrift.

Für die Beantwortung der Frage, wer und was die Lorscher Mönche zur Herstellung des umfangreichen Werkes veranlasste, empfiehlt sich ein Blick auf das Werk des Fuldaer Mönchs Eberhard, der unter Abt Markward 1150—1165, wahrscheinlich in den Jahren 1155—1162¹⁾, den Urkundenvorrat des Klosters Fulda bearbeitete und zu einem Ganzen vereinigte. Ein Vergleich der Anlage des Codex Eberhardi²⁾ mit der des Laureshamensis beweist sofort die Gleichartigkeit beider Werke. Beide zerfallen in 4 einander entsprechende Teile:

Codex Eberhardi:

- I. Privilegia apostolicorum, I, fol. 1—69, precepta regum et imperatorum, I, fol. 70—135 und tradiciones regum, imperatorum atque nobilium virorum, II, fol. 1—82³⁾.
- II. Traditiones minorum et pauperiorum und concambia, II, fol. 83—131, fortgesetzt I, fol. 136—178⁵⁾.
- III. Reditus prediorum, II, fol. 132—157⁷⁾.
- IV. Libellus⁹⁾ de oblationibus fratrum Fuldensium, II, fol. 158 a—190 b¹⁰⁾.

Codex Laureshamensis:

- I. Privilegia tam apostolica quam imperialia ipsorumque largitiones seu caetera[e] fidelium donationes, quibus et nobilitate et rerum amplitudine constat (sc. Laureshamensis ecclesia), fol. 1—35⁴⁾.
- II. Traditiones Christi fidelium per diversos pagos et provincias in diversis locis ac terminis, fol. 36 a—211 a, 217 a—224 b⁶⁾.
- III. Noticie hubarum, fol. 212 bis 217 a⁸⁾.
- IV. Oblationes fidelium [sc. in usum fratrum], fol. 225 a—226 a, fol. 227 a—228 a¹¹⁾.

So genau die Anlage beider Werke einander entspricht, so selbständig ist die Ausführung. Giebt Eberhard die päpstlichen

¹⁾ Den Nachweis gab Foltz, „Eberhard von Fulda und die Kaiserurkunden des Stiftes“ in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 18, 495. — ²⁾ Siehe das Genauere über ihn in der Einleitung zu den Fuldaer Schenkungen unten. — ³⁾ S. die Vorrede Eberhards bei Dronke, Traditiones et Antiquitates Fuldenses (Fulda 1844), S. V, VIII. — ⁴⁾ So die Vorrede des Chronicon Laureshamensis fol. 1, MG. 21, 341; L. 1, 1. — ⁵⁾ Vgl. Dronke, l. c. S. VII und VIII. — ⁶⁾ Vgl. die Vorrede zum Traditionenteil (L. 1, 283—3, 174, 231—286), L. 1, 283. — ⁷⁾ Dronke, l. c. 115—142. — ⁸⁾ L. 3, 175—230. — ⁹⁾ Vgl. Dronke, l. c. S. IX. — ¹⁰⁾ Dronke, l. c. 142—153. — ¹¹⁾ L. 3, 287—294, 299—307, L. 3810—15 und 3821—31.

Bullen und die königlichen Präcepte und Schenkungen getrennt, so sind sie in Lorsch, wo für die ältere Zeit nur wenige päpstliche Bullen vorhanden waren, vereinigt. Dieses Urkundenbuch ist aber zugleich umrahmt von einer Erzählung der Geschichte der Äbte und so zum Chronicon erweitert.

Die Schenkungen der Privaten gab der Fuldaer Eberhard nur *summamim ac nominam*¹⁾, aber topographisch nach Gauen geordnet, in regestenartigem Auszug, wie er in den Traditionsbüchern anderer Klöster gebräuchlich war. Die Lorsch'schen Schenkungen sind auch nach Gauen dargestellt; man kannte auch die übliche, von Eberhard angewandte Form, welche die Urkundengestalt ganz abwarf. Mitten unter den Urkundenausügen in subjektiver Rede erscheinen Aufzeichnungen in jener objektiv referierenden Gestalt²⁾. So sind die Ufgauer Schenkungen in dieser Gestalt ursprünglich in den Codex aufgenommen³⁾. Ja gegen Ende des Codex findet sich ein ganzes derartiges Traditionsbuch⁴⁾, in welchem die Schenkungen im Lahngau und in der Wetterau, nach der Zeit der Könige und Äbte gut geordnet, bis auf die Zeit des Abtes Thiotroch⁵⁾ 863—875 und etwas später wiedergegeben sind. Das Buch hat seine eigene Vorrede, ist also eine selbständige Arbeit, so dass man wohl annehmen darf, dass bei der grossen Menge von Privaturkunden von Anfang an die Bearbeitung derselben nach Gauen durch zwei Mönche in Angriff genommen wurde. Während der eine erst alle südlich vom Main gelegenen Gaue übernahm, wurden dem andern die jenseits des Mains gelegenen, der Lahngau, die Wetterau, der Nidda- und Maingau zugewiesen. Jeder arbeitete in seiner Weise, der eine als Urkundenepitomator, der andere nach der Weise der alten Traditionsbücher. Aber die Arbeit des letzteren wurde nicht weiter geführt, als er den Lahngau und die Wetterau vollendet hatte. Man fand wohl die Urkundenform beweiskräftiger⁶⁾ und legte jene erste Arbeit zurück, ohne zu bemerken, dass dieselbe viele Vorzüge vor den Urkunden-

¹⁾ Vgl. Dronke, l. c. S. VIII. — ²⁾ L. 372, 373, 492, 493, 576, 589, 730, 836 ff. — ³⁾ L. 1304. Diese Ufgauer Traditionen sind von derselben Hand geschrieben, wie die anders redigierten Stücke 1303 und 1305, so dass in dem Wechsel der Schreiber die Ursache der Verschiedenheit der Bearbeitung nicht gesucht werden kann. — ⁴⁾ Fol. 217—223^a, L. 3, 231—270. — ⁵⁾ L. 3737, 3759. Die Angabe ist nicht ganz richtig, denn das letzte Stück von L. 3737 stammt aus der Zeit Gerhards (3. Jahr Arnulfs, L. 3037), ebenso das letzte Stück von L. 3759 (6. Jahr Karls des Dicken). — ⁶⁾ Dass die Form der Traditionen nicht befriedigte, zeigt auch die Wiederholung der Ufgauer Schenkungen in Urkundenform in den Nachträgen, L. 3540—3553. Wahr-

auszügen besass. Nachdem der Urkundenepitomator sein Gebiet südlich vom Main mit Ausnahme Alemanniens vollendet hatte, begann er auch die Urkunden der Wetterau und des Lahngaus in seiner Weise zu bearbeiten und nahm dann auch die Urkunden der noch übrigen nördlichen Gaue vor.

An die Schenkungen der Privaten schliesst sich nun das Güterverzeichnis (*noticie hubarum*)¹⁾ an, das ebenfalls topographisch geordnet ist wie der vorausgehende Urkundenteil und wie Eberhards Verzeichnis der Fuldaer Güter²⁾. Gerade dieses Verzeichnis dürfte zu der Erkenntnis geführt haben, dass das Traditionenbuch über den Lahngau und die Wetterau die geschenkten Objekte vielfach genauer und zuverlässiger wiedergab als der Urkundenepitomator. Als nun das Güterverzeichnis fol. 217 a mit der ersten Zeile (*que hube omnes in summam collecte fiunt 243*) abgeschlossen war und man doch noch Nachträge zu dem Urkundenteil nötig fand, weil sich noch weitere Urkunden gefunden hatten, reihte man auch das Traditionsbuch des Lahngaus und der Wetterau hier an.

Nun beginnen zunächst die Nachträge, und zwar zuerst einer zum Güterverzeichnis³⁾, dann eine sehr gut redigierte Anzahl Urkundenauszüge⁴⁾, endlich folgte ganz entsprechend dem Werk Eberhards⁵⁾ das Verzeichnis der Oblationen zum Besten der Mönche, das nur durch einige auf leergelassenen Stellen eingeschobene spätere Aufzeichnungen auseinander gerissen ist⁶⁾. Dass die Lorscher Oblationen, wie die Fuldaer, besondere Spenden der Gläubigen zum Besten der Bedürfnisse der Brüder waren, lehrt ein Überblick über das Verzeichnis. Immer wieder wird als Zweck der Spende *in usum*⁷⁾ oder *servitium*⁸⁾ *fratrum* oder die Reichung von Brot, Wein, Salm⁹⁾, Käse¹⁰⁾ etc. an dieselben hervorgehoben.

Schon Lamey hat bemerkt, dass diese Oblationenverzeichnisse, wie schon die Namen beweisen, Schenkungen aus einer späteren Zeit

scheinlich wandte der erste Schreiber die ihm ungewohnte Form nur an, wo er das Original anfangs nicht fand, und benützte ein altes Verzeichnis.

1) Fol. 212—217 a, L. 3, 175—230. — 2) Dronke, l. c. 115—145. —

3) *He sunt hube, que attinent Langunge*, fol. 223 a, L. 3, 271, n. 3770. —

4) L. 3, 272—286, fol. 223 a—224 b. — 5) Vgl. die genauere Bestimmung Eberhards über die Bedeutung der Oblationen, Dronke, l. c. S. IX. — 6) Fol. 225 a—226 b, 227 a—228 a; L. 3, 287—294, 299—307. Hierher gehört streng genommen auch L. 1871. — 7) L. 3, 291 oben, (L. falsch *unus fratrum* statt *in usum fratrum*), 294, 301, 304, 305. — 8) L. 3, 288: *plenum servitium*, S. 306: *annona fratrum*, S. 300: *refectio fratrum*. — 9) L. 3, 292. — 10) L. 3, 287, 291, 301; Eier S. 288; Kapaunen S. 289; pastilli und sorbitium S. 303.

enthalten als die vorangegangenen Teile des Codex, die bis auf kleine Ausnahmen der karolingischen Zeit angehören¹⁾. Aber er hat diese Erscheinung nicht erklärt. Diese Art von Spenden sind ein Beweis, dass auch die alten Benediktinerklöster sich dem Einfluss der Hirsauer Klöster nicht entziehen konnten. Durch diese war es Sitte geworden, dass die Gläubigen vor ihrem Tod nicht nur die Klöster im allgemeinen bedachten, sondern besondere Stiftungen zur Erquickung der Mönche und Armen am Anniversar des Stifters machten²⁾. In Lorsch beginnen die Oblationen, soweit es sich aus den dürftigen Zeitangaben erheben lässt, mit der Zeit der Blüte von Hirsau. Genannt sind solche aus der Zeit der Äbte Anselm 1088—1102³⁾, Diemo 1125—1139⁴⁾, Heinrich 1153—1167⁵⁾ und Sigehard 1167—1198⁶⁾. Jedenfalls bestand die Sitte schon vor dem Tode des Bischofs Werner von Merseburg 1093, der im dankbaren Andenken an seine Behandlung während seiner Haft in Lorsch 1075 eine Stiftung für die Brüder zum Zweck einer besonderen Feier des Tages des heiligen Maximus, wohl des Tages seiner Befreiung, machte⁷⁾.

Die Verzeichnisse der Zinse des Klosters⁸⁾, welche von einer etwas spätern Hand zwischen die Oblationen eingeschoben sind, bilden einen Nachtrag zum Güterverzeichnis, gehören aber auch der Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts an⁹⁾.

Man sieht, bei aller Ähnlichkeit mit der Anlage des Codex Eberhards arbeiteten die Lorschener Mönche doch selbständig. Das Chronicon wie die Aufzeichnungen über die Schenkungen der Privaten stehen an Wert hoch über den entsprechenden Teilen des Werkes des Fuldaer Mönches.

Fragen wir nun, was die beiden so ähnlich angelegten Werke veranlasste, so müssen wir zunächst einen Blick auf Eberhards Werk werfen, das eine klare Antwort auf die Frage giebt.

Die jammervollen Zustände¹⁰⁾, welche Abt Markward 1150 bei seiner Übersiedlung von Deggingen im Ries nach Fulda antraf, veranlassten ihn, alle Kraft aufzubieten, um den alten Klosterbesitz

¹⁾ L. 3, 287 Anm. — ²⁾ Württ. Kirchengeschichte (Calw u. Stuttgart 1892) S. 129. — ³⁾ L. 1871; 1, 222; 3, 288. — ⁴⁾ L. 1, 233. — ⁵⁾ L. 3, 299. — ⁶⁾ L. 3, 292, 301. — ⁷⁾ L. 3, 306. Über Werners Haft und Befreiung vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaisergeschichte 3⁴, 316, 378. Welcher Maximus ist gemeint? — ⁸⁾ L. 3, 296—299; L. 3818—3820; L. 3, 307—308, L. 3832—3833; 3, 309—311; L. 3835—3836. — ⁹⁾ Vgl. die Urkunde von 1195 L. 3, 3833. — ¹⁰⁾ Vgl. die Selbstbiographie Markwards bei Dronke, l. c. 153; Böhmer, Fontes 3, 165.

wiederzugewinnen und ihn gegen die Begehrlichkeit der Grossen wie der Lehensleute des Klosters zu schützen¹⁾. Als sichere Grundlage für seine Bemühungen bedurfte Markward einen kurzen, genauen Überblick und einen urkundlichen Nachweis über den Besitz des Klosters, über seine Privilegien, die Immunitätsrechte und Schenkungen. Diesem Bedürfnis entsprach Eberhards Werk. Er wollte nicht etwa nur die Fuldaer Mönche und ihre Gäste, denen sein Buch zu Gesicht kam, für die Herrlichkeit des alten Klosters begeistern²⁾, sondern noch mehr die Laien von Eingriffen in das Klostereigentum abschrecken³⁾.

Die Lorschener Mönche wollen allerdings auch in erster Linie ihren Zeitgenossen die Herrlichkeit ihres Klosters im Sonnenschein der Gunst der Könige und Grossen vor Augen halten, wie die Vorreden zeigen⁴⁾. Aber der andere Zweck lässt sich, obgleich er nicht geradezu ausgesprochen ist, wenigstens im ersten Teil klar erkennen. Mit vollem Unmut wendet sich das *Chronicon* gegen die *oppressores ecclesie . . . ac ceteras hujusmodi pestes, qui jam devoraverant Israel toto ore*⁵⁾, gegen die *Prälaten seiner Zeit*⁶⁾, gegen die *aulici*⁷⁾ wie gegen die *palatini(e) canes*⁸⁾, womit er die habgierigen Pfalzgrafen meint, und besonders gegen die *Vögte des Klosters*⁹⁾. Das Unglück, das den Abt Humbert, nach dem *Chronicon* des Hofes

¹⁾ *Ut stans pro domo Dei aliquid possem prodesse in rebus requirendis et retinendis seu recipiendis ab inportunis et malis hominibus*, *Dronke*, l. c. 154. — ²⁾ *Attendant legentes non solum presentes, qui assunt, fratres, sed etiam supervenientes hospites vel clerici vel etiam episcopi*, *Dronke*, l. c. S. V, VI. — ³⁾ *Ut et laici vel idiote et non intelligentes ab hiis, qui legunt et alios instruunt, terreantur, ne tantum ab hoc sacrosancto loco rapiant et auferant, quantum usque in presens fecerunt*, *Dronke*, l. c. S. VI. Ähnlich noch öfter in seinen Vorreden. — ⁴⁾ *Die Lorschener Kirche nobilitate et rerum amplitudine constat insignis . . . ad tante sublimitatis evecta fastigium*, *L. 1, 1*; *MG. 21, 341*; . . . *ut in stuporem et miraculum fieret omnibus per circuitum populis*, *L. 3, 231*; *cum jam Laur. monasterium quam maxime dilataretur et per omnes fere Teutonici regni provincias copiosis sparsim abundaret possessionibus*, *L. 1, 60*; *MG. 21, 366*. — ⁵⁾ *L. 1, 200*; *MG. 21, 421*. — ⁶⁾ *Nostris temporis ecclesiarum prelati, qui rebus earum et possessionibus sibi creditis insolenter abutuntur*, *L. 1, 21*; *MG. 21, 349*; *nostris temporis ecclesiarum non tam prelatos, quam elatos, dominos, non patres, exactores, non pastores*, *L. 1, 171*; *MG. 21, 410*. — ⁷⁾ *L. 1, 168*; *MG. 21, 409*. — ⁸⁾ *Palatinos canes sibi conciliavit*, *L. 1, 199*; *MG. 21, 421*; *ipse palatine canes, quibus ab omnibus defertur, ei plurimum deferebant*, *L. 1, 256*; *MG. 21, 444*. — ⁹⁾ *Bertolfi advocati tyrannidem, qui fuit radix peccatrix*, *L. 1, 221*; *MG. 21, 429*; *L. 1, 200, 236*; *MG. 21, 421, 436*.

Kreatur und Günstling¹⁾, die Vögte Graf Bertolf und Boppo, Billung von Lindenfels und andere traf, das Missgeschick des Pfalzgrafen Konrad²⁾ wurde unwillkürlich in der Feder des Chronisten zur Waffe, mit der die Unterdrücker des Klosters, geistliche und weltliche, geschreckt werden sollten³⁾.

Wenn dieser Zweck nicht so offen vorangestellt, nicht so oft wiederholt und in so leidenschaftliche Worte gekleidet wird wie bei Eberhard, so hängt das mit dem verschiedenartigen Geiste, der die Lorscher Mönche und Eberhard beseelte, und den man kurz mit den Worten national und ultramontan bezeichnen kann, zusammen⁴⁾.

Der Zweck, welchen die beiden Werke verfolgen, wird aus der Zeitlage völlig verständlich. Beide sind unter der Regierung Friedrichs I. entstanden⁵⁾. Die Zeiten des gegen die Ansprüche der Kirche nachgiebigen Konrads III.⁶⁾ waren vorüber. Mit starker Hand hatte Friedrich die Zügel der Regierung ergriffen und begann alle Rechte des Reichs und des Kaisertums gegenüber den Geistlichen kräftig geltend zu machen⁷⁾. Sein Beispiel wirkte auf die Grossen. Die Selbständigkeit der weltlichen Macht und der Mut, ihre Rechte gegenüber dem weltlichen Besitz der Bischöfe und Klöster zur Geltung zu bringen, waren wieder erstarkt, die Geistlichkeit sah darin Habgier der Grossen, die vielfach auch Platz greifen mochte. Die Schilderung der weltlichen Fürsten und ihrer Gier nach Klosterbesitz durch Eberhard und die Lorscher Mönche, welche aber auch die Präläten nicht schonen, kennzeichnet ebenso die Zeit wie die Ähnlichkeit des Ursprungs beider Werke.

Indem Markward die Abfassung von Eberhards Werk veranlasste, stand er als ehemaliger Mönch von Hirsau⁸⁾ vielleicht noch unter

¹⁾ L. 1, 168, 243 ff.; MG. 21, 409, 439. — ²⁾ Vgl. die zusammenfassenden Abschnitte L. 1, 254, auch 206; MG. 21, 443, 423. — ³⁾ Non ab re visum est hic inserere, ut discant ecclesiarum prelati, quorum exempla imitantur, eorum exitum pertimescere, L. 1, 170; MG. 21, 410; in . . . similes, qui populum Domini humiliaverunt et hereditatem ejus vexaverunt, extendit manum suam in retribuendo, L. 1, 254 ff.; MG. 21, 443. Vgl. dort den ganzen Abschnitt: Terreatur ergo exemplo ejus, . . . terreatur exemplo aliorum, terreat alios suo. Vgl. auch L. 3, 231: si quis . . . incredulus fuerit et ob hoc obstinatus contraire voluerit, und L. 1, 171, MG. 21, 410: terret — terreat. — ⁴⁾ Davon unten. — ⁵⁾ Scriptus est liber iste regnante imperatore Friderico, sagt Eberhard selbst, Dronke, l. c. S. VII; der Codex Laureshamensis geht in seinem ursprünglichen Bestandteil nirgends über Friedrichs Zeit hinab. — ⁶⁾ Vgl. Markwards Verehrung für Konrad: domini mei regis Chunradi, Dronke, l. c. 154. — ⁷⁾ Vgl. das missgünstige Urteil des Lorscher Mönchs: apud imperatorem Fridericum preponderante magis secularium gratia, quam justitia. — ⁸⁾ Mar-

dem Einfluss der Richtung dieses Klosters, indem in einer ganzen Reihe von Hirsauer Klöstern um diese Zeit Traditionsbücher entstanden sind¹⁾, während das des Mutterklosters erst unter Abt Konrad 1176—1188 geschrieben wurde.

Auch die Anfänge des Codex Laureshamensis fallen in diese Zeit. Der älteste Teil, das Chronicon bis fol. 34, ist von einem dem Abt Heinrich († 1167) nahe stehenden Mann geschrieben²⁾. Das Lebensbild dieses Abts ist in so warmen Farben gezeichnet, wie es nur ein befreundeter Zeitgenosse zu geben vermochte. Auch redet der Schreiber von Heinrich als dominus abbas, wie die Mönche sonst nur von einem lebenden Abt zu sprechen pflegten³⁾.

Auch der Bericht über das Missgeschick des Pfalzgrafen Konrad, die Ungnade des Kaisers und Heinrichs Bemühung um die Versöhnung der Brüder zu Speier im September 1166 trägt den Stempel der Unmittelbarkeit an sich, so dass diese Zeit nicht allzu entlegen sein kann⁴⁾. Der erste Schreiber schloss sein Werk im Chronicon mit dem Tode Heinrichs und hat es wohl bald nach dem Tode Heinrichs begonnen⁵⁾.

Der Nachfolger Heinrichs, der Hirsauer Mönch Sigehard, ein Verwandter der Wittelsbacher⁶⁾, wurde mit unverholtem Misstrauen

quardus ad Deckingen abbas, Cod. Hirs. fol. 18^b. Vgl. württ. Geschichtsquellen I, ed. Schneider, S. 21 (Anhang zu den WVjh. Bd. 10).

¹⁾ St. Georgen um 1090, fortgesetzt 1125 (MG. SS. 25, 2, 1005—23, ed. Holder-Egger); Zwiefalten um 1130 ff. (Ortlieb MG. 10, 64—92; Württ. Geschichtsquellen III, 6 (WVjh. Bd. 11), Berthold MG. 10, 93—124); Reichenbach um 1150 (Württ. Urkundenbuch, künftig mit WU. citiert, 2, 389); unter S. Georgens Einfluss Ottobeuren (Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 2^o, 354) und etwas später Salem (MG. 24, 643 ff.); Weingarten (Codex major traditionum WU. 4, Anhang); Weissenau (Acta S. Petri in Augia, ed. Baumann, Karlsruhe 1877), Marchthal (Historia monasterii Marchtelanensis, MG. 24, 660 ff.: Württ. Geschichtsquellen IV; Freiburger Diöcesanarchiv 4, 347 ff.). Diese litterarische Produktion in ihren Zusammenhängen und ihrem Verhältnis zum Codex Hirsaugiensis ist noch näher zu untersuchen. — ²⁾ Vgl. oben S. 4; L. 1, 235; MG. 21, 436. — ³⁾ Vgl. dominus Sigehardus abbas in der Urkunde von 1195, L. 3833 und L. 3, 292 oben. Von einem Verstorbenen ist dominus nur einmal im Oblationenzeichnis gebraucht, L. 3, 288, sonst reverendus pater, L. 1, 168; MG. 21, 409; venerabilis pater, L. 1, 172, 187, 214; MG. 21, 411, 421, 427; venerandus et Deo dignus pater, L. 1, 176; MG. 21, 412; dilectus Deo et hominibus pater, L. 1, 207; MG. 21, 424; Deo dignus, L. 1, 215; MG. 21, 427; religiosus pater, L. 1, 250; MG. 21, 447. — ⁴⁾ L. 1, 272; MG. 21, 450. — ⁵⁾ So auch Pertz, MG. 21, 337; paullo post a. 1167. — ⁶⁾ L. 1, 275; MG. 21, 452; Cod. Hirs. fol. 18^b; Sigehardus ad Laurensae coenobium. Die Art der Verwandtschaft ist noch nicht, auch

von den Lorschern Mönchen empfangen¹⁾, ja, es schien ihnen jetzt die Zeit des Verderbens, wie sie der Prophet Joel durch einen Heuschreckenschwarm gedroht hatte, hereinzubrechen²⁾. Aber sie mussten ihm gehorchen, als Sigehard die Anlage eines Schenkungsbuches anordnete. Denn er und kein anderer muss das Werk veranlasst haben. Ihm, dem Hirsauer Mönche, konnte nicht unbekannt sein, wie die Hirsauer Klöster an der Herstellung von Traditionsbüchern arbeiteten. Ja, er muss auch Kunde von dem auf Markwards, seines Hirsauer Mitbruders, Veranlassung für das Kloster Fulda geschaffenen Werke Eberhards gehabt haben. Dafür spricht die Ähnlichkeit der ganzen Anlage des Lorsch Codex mit dem Fuldaer. Wie Sigehard mit dem Fuldaer Werk bekannt wurde, lässt sich nur vermuten. Wahrscheinlich wurde Markward nach dem Würzburger Reichstag 1165 aus Fulda verdrängt, weil er sich weigerte, Paschalis III. anzuerkennen³⁾. Auf seinen Irrfahrten wird er eine Zeit lang Zuflucht bei Sigehard in Lorsch gesucht und ihm den Plan des Fuldaer Urkundenwerkes mitgeteilt haben. Die Lorsch Mönche gingen auf die Anordnung ihres Abtes willig ein, nicht etwa nur, um im Genuss der Herrlichkeit ihres alten Klosters zu schwelgen und sie ändern zu preisen, sondern auch, um ihrem vollen Hass gegen den Hirsauer Abt, welchen ihnen der König geschickt, Ausdruck zu geben. Die oben schon citierten scharfen Äusserungen gegen die Prälaten⁴⁾ richten ihre Spitze gegen Abt Sigehard, der die Klostergüter stark in Anspruch genommen haben muss, so dass man sein Regiment mit der Heuschreckenplage vergleichen konnte. Jenes „utinam solus“, das der Charakteristik des Abts Humbert als primus . . . alter post Ezechiam Manasses hinzugefügt wird⁵⁾, klingt unwillkürlich wieder in dem „utinam eisdem . . . auspiciis“, womit die Erzählung über Abt Sigehard begonnen, aber nicht fortgeführt wird⁶⁾. Jene bitteren, zweimal wiederholten Worte über die palatini(e) canes⁷⁾, welche dem Lorsch Schreiber besonders gefielen, werden erst verständlich, wenn man darunter nicht nur die Pfalzgrafen bei Rhein, sondern auch

nicht von den bayrischen Genealogen der Wittelsbacher, untersucht. Auch Böhmer-Will, Regesten der Erzbischöfe von Mainz, hat unsere Stelle überschen.

¹⁾ L. 1, 275; MG. 21, 452: utinam eisdem auspiciis. — ²⁾ Ex eo tempore Laur. ecclesia funditus concidit, eamque . . . locusta, bruchus, eruca et erugo indesinenter comedunt, adeo, ut a planta pedis usque ad verticem non sit in ea sanitas, ebd. — ³⁾ Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen 2⁶, 334. — ⁴⁾ S. 12. — ⁵⁾ L. 1, 169; MG. 21, 410. — ⁶⁾ L. 1, 276; MG. 21, 456. — ⁷⁾ S. oben S. 12.

die Wittelsbacher begreift, welchen Abt Sigehard nahe verwandt war. Dass der Lorscher Chronist stets auf Abt Sigehard hinzielte, beweisen die Äusserungen, welche seine Absicht verraten, ihm ein Vorbild vorzuhalten¹⁾. Geflissentlich hebt er überall bei den früheren Äbten das Verhältnis ihrer Geburt zu ihrem sittlichen Verhalten²⁾, wie den Einfluss ihrer Verwandten hervor. Die Äusserungen über den Familienstolz eines Abt Humbert³⁾ und Winither⁴⁾ werden beim Blick auf Sigehards Verwandte völlig verständlich; das Lob, welches Abt Hugo empfängt: *subditos suos, quasi nutrix filios suos, fovens verus pater monachorum et dicit et esse curavit*⁵⁾, die Verherrlichung des Abtes Heinrich, des Vorgängers Sigehards, dieser ausdrucksvolle Schlussstein des Chronicons, verraten deutlich die Absicht des Schreibers.

Vollends aber thut dies das verdammende Urtheil über die Hirsauer, das nicht nur von einem alten Benediktiner über den neuen Orden gefällt wird, sondern zugleich den von Hirsau gekommenen Abt treffen will. Die Schilderung des Abtes Winither⁶⁾, des Freundes der Hirsauer, ist sicher ungerecht, denn das Chronicon selbst giebt uns eine Urkunde seines Nachfolgers Anselm, der neben zwei stark gelobten Äbten Winither selbst als „in augendo Christi servitio devotus“ bezeichnet⁷⁾; aber sein Bild ist nur ein durchsichtiger Schleier für die Charakteristik Sigehards durch seine Mönche⁸⁾. Der erste Freund der Hirsauer Regel im Kloster Lorsch wird dem aus Hirsau gekommenen Abt als abschreckendes Beispiel und den Klostergenossen als der beste Beweis gegen die Vorzüge der etwa von Sigehard drohenden neuen Regel vorgehalten. Der vergleichliche Versuch Wini-

¹⁾ Si quis hoc ejus exemplo nititur, utatur ejus et industria, L. 1, 258; MG. 21, 444; . . . ad imitationis exemplum pauca . . . perstringamus, L. 1, 272; MG. 21, 450. — ²⁾ So bei Eigilbert L. 1, 64; MG. 21, 368, Gerhard L. 1, 83; MG. 21, 375, Werner II. L. 1, 148; MG. 21, 401, Bobbo L. 1, 152; MG. 21, 403, Baldemar L. 1, 237; MG. 21, 437: Maguntiensis tam moribus quam genere. — ³⁾ Cognatis suis, quos sibi potius secularis fastus, quam nature germanitas devinberat, L. 1, 169; MG. 21, 410. — ⁴⁾ Winitherus . . . Sigehardi . . . comitis frater et opinati Adalberti Magontine sedis archiepiscopi patruus nobilitatis sue fastu insolenter abuti cepit, L. 1, 198; MG. 21, 421. — ⁵⁾ L. 1, 172; MG. 21, 411. — ⁶⁾ L. 1, 199; MG. 21, 421. — ⁷⁾ L. 1, 220; MG. 21, 429. — ⁸⁾ L. 1, 199; MG. 21, 421: omnem . . . monasterii ecclesiasticum thesaurum corrasit, exhaustit, exvisceravit, wozu das Bild von den Heuschrecken zu vergleichen ist, s. oben S. 15. Weiter: ut fratrum disturbaret concordiam, nove cujusdam secte, nescio, quas, insolentiam subinducere conatus est, sed cunctis unanimiter obnitentibus proposito frustratus est, wobei der gute Rath an seine Mitgenossen leicht zu erkennen ist.

thers, die Hirsauer Regel (*nove secte insolentias*) in Lorsch einzuführen¹⁾, wie die Übergabe von Lorsch an den Hirsauer Abt Gebhard durch Heinrich V. im Jahr 1105 und die Besetzung von Lorsch mit Hirsauer Mönchen, werden geradezu als *persecutio per Hirsaugiensis Laureshamensibus illata* dargestellt, Winither mit Nero, Gebhard mit Domitian verglichen²⁾. Deutlich ist das Vergnügen durchzuspüren, mit welchem der Chronist das Spottgedicht auf die Hirsauer und den Anklagebrief gegen dieselben an Papst Paschalis und Heinrich V. mittheilt³⁾. Denn auch ihm sind die Hirsauer nichts anderes als Häretiker, Schismatiker, Pharisäer, Epikuräer, *depredatores et vastatores*. Der treffliche Erminold, den Gebhard als Abt nach Lorsch geschickt hatte, mag schwere Kämpfe in Lorsch durchzufechten gehabt haben, an strengen Massregeln wird er es nicht haben fehlen lassen. Aber dass unter ihm „*res abbatis profugate*“ gewesen, ist kaum glaublich, war es ihm doch gelungen, in einem Jahr 40 neue Brüder für Lorsch zu gewinnen⁴⁾. Dass die Hirsauer bei ihrem Abzug das Kloster stark beraubt und aus dem *sacrarium* Reliquien, aus dem *armarium* Bücher mitgenommen hätten⁵⁾, ist vielleicht eine missgünstige Klostersage, die der Chronist gerne mittheilte. Überall ist der Chronist bestrebt, hervorzuheben, dass Lorsch Hirsau in nichts nachsteht. Seine Regel ist die alte Cluniacenser Regel⁶⁾, ist *Teutonicus mos*⁷⁾ und stammt vom heiligen Benedikt⁸⁾, die Hirsauer aber ist eine unberechtigte Neuerung⁹⁾. Der Chronist ver-

¹⁾ Dieser Versuch ist sonst unbekannt. Gieseke (*Die Hirsauer im Investiturstreit*, Gotha 1883) hat die Stelle übersehen. — ²⁾ L. 1, 231; MG. 21, 431. — ³⁾ L. 1, 224; MG. 21, 430. — ⁴⁾ Bezeichnenderweise nennt der Chronist Erminold in seiner Erzählung nicht, obwohl er in dem Schreiben an Papst Paschalis vorkommt, sondern schreibt alles Gebhard zu. Die Besetzung Lorsch durch Hirsauer kann nicht nur ein Jahr gewährt haben. Sie war noch nicht aufgehoben, als Heinrich IV. feierlich am 7. August 1111 beigesetzt wurde. Mit Spire *tumulato* kann nicht die vorübergehende Bestattung am 3. Sept. 1106 gemeint sein. Sagt doch der Chronist selbst, dass die Hirsauer erst nach Gebhards Tod (1. März 1110) vertrieben worden seien. Mit Sehnsucht warten die Lorsch Mönche auf Heinrichs V. Rückkehr aus Italien im Frühsommer 1111 (vgl. das hübsche Bild von den jungen Vögeln, L. 1, 224; MG. 21, 430). Auch ist nicht anzunehmen, dass ein Mann wie Erminold von 1107—1114 ohne Verwendung blieb. Wenn Benno 13 Jahre zugeschrieben werden, so beruht das auf der Verwechslung von XIII und VIII, so dass er 1111—1119 Abt war. — ⁵⁾ L. 1, 221; MG. 21, 430. — ⁶⁾ *Forziensis seu Cluniacensis ordinis, quem ab antiquo traditum servaverant*, L. 1, 223; MG. 21, 430. — ⁷⁾ L. 1, 228; MG. 21, 433. — ⁸⁾ *Ebd.* — ⁹⁾ *Hirsaugiensium consuetudinum novitates*, L. 1, 223; MG. 21, 430; *nove secte . . . insolentias*,

schweigt auch nicht, wie das Kloster Lorsch genötigt war, in die Fussstapfen von Hirsau zu treten, um im Wettbewerb mit ihm nicht zu unterliegen; aber er thut es, um zu zeigen, wie Lorsch einen Heiligen hat, dem Hirsau nichts an die Seite zu stellen vermag. Er erzählt, wie das Kloster am 31. März 1090 abbrannte¹⁾. Durch die ganze Gegend hörte man die Spottrede, wenn das Kloster einen so berühmten und verdienstvollen Heiligen gehabt hätte, wie der heilige Nazarius sein sollte, dann hätte sein Schutz auch den Brand abgewendet²⁾. Die neuen Heiligen der Hirsauer drohten den alten Klosterheiligen völlig in den Schatten zu drängen, ja in Lorsch selbst schien man an diesem irre zu werden³⁾. Das ganze Ansehen von Lorsch, ja seine Existenzfähigkeit war bedroht, wenn der Glaube an den alten Heiligen durch dessen Wiederauffindung nicht neue Nahrung bekam. Abt Anselm liess deshalb das Grab des Heiligen suchen. Man fand seinen Leichnam, der auf der Brust eine Bleitafel mit der Inschrift trug: Sanctus Nazarius Mediolani passus. Die Beschreibung der Auffindung des Heiligen erinnert bis auf den kunstreichen Architekten auffallend an die Schilderung der Erhebung des Leibes des heiligen Aurelius in Hirsau unter Leo IX.⁴⁾ Ja, der heilige Nazarius, der doch ein römischer Märtyrer war, sollte jetzt gleich dem heiligen Aurelius ein Mailänder sein⁵⁾, obgleich der Chronist selbst berichtet hatte, dass er aus Rom gekommen sei⁶⁾. Der Zweck aber war erreicht, der Nazariuskult blühte neu auf.

Mit grossem Nachdruck betont der Chronist die Macht des heiligen Nazarius⁷⁾, beruft sich auf seine Wunder seit alten Tagen⁸⁾

L. 1, 199, MG. 21, 421. Multe sunt alie novitates, dogmata, secte, L. 1, 225; MG. 21, 431.

¹⁾ Durch eine brennende Scheibe. Vgl. die anschauliche Schilderung des Scheibenschlagens, wie sie noch am Funkensonntag üblich ist: discus in extrema marginis (h)ora, ut solet, accensus . . . per aera vibrabatur, qui acriori impulsu circumactus, orbicularem flamme speciem reddens, tam ostentui virium quam oculis mirantium spectaculi gratiam exhibet, L. 1, 201; MG. 21, 422. — ²⁾ L. 1, 202; MG. 21, 422. — ³⁾ Vgl. die Rede des Bischofs Ebbo von Worms: ecce corpus, ecce caput domini vestri, patris vestri, patroni vestri, Deo digni et dilecti martyris Nazarii, de cuius presentia amgebatis, de cuius patrocinio desperabatis, L. 1, 204; MG. 21, 423. — ⁴⁾ L. 1, 202; MG. 21, 422. Vgl. Cod. Hirs. fol. 3^a. — ⁵⁾ Falk erwähnt die Inschrift l. c. 139, geht aber auf diese auffallende Sache nicht ein. — ⁶⁾ L. 1, 6; MG. 21, 348. — ⁷⁾ L. 1, 205; MG. 21, 423. — ⁸⁾ Quanta miracula, que virtutum insignia per ipsius merita divinitus effulserint, quanta ex diversis morbis, casibus, miseris, angustiis remedia pro extunc et deinceps provenerint, non est nostre facultatis evolvere. Vgl. L. 1, 206; MG. 21, 423. L. 178, 221, 443.

wie auf seine wunderbare Erscheinung¹⁾ und seinen Einfluss auf das Wetter²⁾ mit dem Bewusstsein, dass die Hirsauer dem gegenüber nichts Ähnliches aufzuweisen hatten.

Sehen wir noch einmal zurück. Die offenkundigen und versteckten Angriffe auf den Hirsauer Sigehard und sein Mutterkloster machen es höchst wahrscheinlich, dass das Chronicon bis fol. 34^a und dann auch der von derselben Hand eingetragene Teil des Schenkungsbuchs bis fol. 80^b in die ersten Jahre Sigehards zu setzen ist³⁾. Stammt der Schluss des Chronicons fol. 34^b—35^b sicher aus den Jahren 1180—1183⁴⁾, so kann auch der von derselben Hand geschriebene Teil des Codex fol. 92^b bis zum Schluss nicht viel jünger sein⁵⁾. Da schon die Urkunde Arnolds von Bensheim aus dem Jahr 1195⁶⁾, sowie auch die wenig spätere des Dekans Arnold⁷⁾ von zwei anderen Händen eingetragen sind, so wird der eigentliche Codex zwischen 1180—1195 abgeschlossen worden sein.

Gegen diese Datierung der Abfassung des Codex kann nicht eingewendet werden, dass das Güterverzeichnis noch Besitz des Klosters in Gingen, Oppenheim und Wieblingen aufführe⁸⁾, während das Kloster doch seine Höfe an den genannten drei Orten 1147 an König Konrad abtreten musste⁹⁾. Man könnte daraus schliessen, dass das Güterverzeichnis vor 1147 entstanden sein müsste. Da aber dasselbe einen organischen Bestandteil des ganzen Werkes bildet, wie uns die Vergleichung mit dem Codex Eberhardi gelehrt hat, so müsste die Abfassung des grössten Teils des Codex auch vor 1147 gesetzt und die Priorität der Anlage dem Codex Laureshamensis, nicht dem Codex Eberhardi, zugesprochen werden. Allein eine Abfassung vor 1147 ist schlechterdings undenkbar, da der älteste, offenbar in einem Zug geschriebene Teil, das Chronicon, bis auf das Jahr 1167 herabgeht.

Wenn sodann die neue literarische Thätigkeit, Schenkungsbücher planmässig anzulegen, von den Hirsauer Klöstern ausgeht, so ist sicher, dass Fulda schon 1150 einen Hirsauer zum Abt erhielt, Lorsch aber erst 1167, als Eberhards Werk schon vollendet war. Seine Priorität kann nicht in Zweifel gezogen werden. Bei näherer Betrachtung spricht das Güterverzeichnis nicht gegen diesen Sachverhalt, denn König Konrad erhielt 1147 nicht den ganzen alten Besitz des Klosters Lorsch an den drei Orten, sondern nur die drei geschlossenen

¹⁾ L. 1, 170; MG. 21, 410. — ²⁾ S. 18 Note 7. — ³⁾ Vgl. oben S. 4. —

⁴⁾ Vgl. oben S. 3. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 4. — ⁶⁾ L. 3833. — ⁷⁾ L. 3816. —

⁸⁾ L. 3676, n. 472. — ⁹⁾ L. 1, 245; MG. 21, 440; WU. 4, 335.

*Klosterhöfe*¹⁾. Das Güterverzeichnis aber giebt die Güter des Klosters nicht nach dem Stand des zwölften Jahrhunderts, wie sich klar nachweisen lässt, sondern nach einer Vorlage aus dem neunten Jahrhundert. Denn es kennt noch Niederlassungen von Sachsen²⁾ in Ostfranken, welche man im zwölften Jahrhundert von der übrigen Bevölkerung nicht mehr unterschied. Man kannte die Hube noch, welche Herrat (zur Zeit des Abts Richbodo) in Eisisheim an das Kloster gegeben hatte³⁾. Der Tausch, welchen Abt Hatto mit dem Besitz des Klosters in Ditzingen und Hirschlanden 902 vorgenommen hatte, war noch nicht vollzogen, als das alte Güterverzeichnis angelegt wurde⁴⁾. Die Einkünfte in Gingen und Umgegend stehen in dem Verzeichnis gegen den Schluss, weil sie erst 915 an das Kloster kamen und in der Vorlage des Schreibers nachgetragen waren.

3. Charakteristik des Codex Laureshamensis.

Den schriftstellerischen Charakter und den Geist, in welchem das Lorscher Werk abgefasst ist, lässt ein Vergleich mit dem Werk Eberhards rasch und klar erkennen. Die Gesinnung, welche die alten Lorscher Mönche beseelte, hat ein Leser des Chronicon schon um 1300 in dem Vers am Schluss des Chronicon als Widerhall des Eindrucks seiner Lektüre gut wiedergegeben:

Rebus, honestate, successu, nobilitate
 Compta per Henricos, Ottones et Ludowicos,
 A Carolo cepta, quo principe culmen adepta,
 Stemmatis est clari, re vera digna vocari
 Regia, regalis locus est et thronus imperialis,
 Filia Romane sedis liberrima plane⁵⁾.

Alle die Stürme, welche das Reich durchtobt hatten, all die Erregung der Geister durch die Gregorianer, alles, was das Kloster durch Heinrich IV. und Friedrich I. zu leiden hatte, alle die Lasten, die das Kloster für das Reich trug⁶⁾, sie waren nicht im Stand, den

¹⁾ K. Konrad erhielt nur die drei Höfe exceptis his, que de predictis villis homines seu ministeriales Laureshamensis ecclesie jure beneficiis ex antiquo possident, . . . his quoque exceptis, que de eisdem villis ad servitium prepositurarum, custodie, porte, hospitalis ex antiquo deputata sunt. *S. die vorige Anmerkung.* — ²⁾ L. 3677. — ³⁾ L. 3655; n. 470, vgl. L. 2727, n. 186. — ⁴⁾ L. 3656; n. 471, vgl. L. 1, 103; MG. 21, 383; WU. 4, 330. — ⁵⁾ L. 1, 280; MG. 21, 453. — ⁶⁾ L. 1, 233, 244, 257: inter tot sumptuosas necessitates; MG. 21, 435, 439, 444.

reichstreuen Sinn zu ersticken. An dem ersten Abt, welchen das Chronicon den Prälaten seiner Zeit als Muster vorhält, wird nicht nur *religionis cura*, sondern auch *juris observantia, legum regumque reverentia* gerühmt. Es wird ihm zu Lob angerechnet, dass er, der Mann *magne fame, clari generis*, selbst noch im Sterben nichts ohne des Königs Rat und Gebot vorgenommen habe. Mit Stolz nennt ihn der Chronist *imperialis abbas, regni princeps dives et prepotens*¹⁾ und findet nichts Anstössiges daran, an seinem besonderen Liebling, Abt Heinrich, die Gunst zu rühmen, welche er beim Kaiser, seinem Hof und den Fürsten gewann²⁾, und seine Leistungen im Dienst des Reiches aufzuzählen, sogar im Felde³⁾.

Der grösste Vorzug des Klosters schien seine Stellung als königliches Kloster, als Reichsabtei⁴⁾. Man war stolz auf die Gunst der alten Kaiser und Könige. Wenn der Schlussvers des Chronicons das Kloster auch „Tochter Roms“ nennt, so entspricht das nicht ganz dem Sinn der alten Lorscher Mönche. Denn sie nennen nicht Rom, sondern Zion, d. h. die Kirche, ihre Mutter⁵⁾. Rühmen sie sich auch: *non fuit rex neque imperator neque aliquis Romanus pontifex usque ad hec tempora, quorum auctoritate privilegia libertatis non accepimus*⁶⁾; Rom stand doch für sie weit hinter einem Karl, den Ludwigen, den Ottonen und Heinrichen zurück, wie schon die Anordnung *rex, imperator, Romanus pontifex* zeigt. Überaus bezeichnend sind auch die ersten Worte des ganzen Codex: *Transcriptio privilegiorum regalium et apostolicorum*⁷⁾. Allerdings folgt wenige Zeilen darauf: *privilegia tam apostolica quam imperialia ipsorumque largitiones*. Allein diese Vorausstellung von *apostolica* hatte der Lorscher Schreiber nur gewählt, weil er *ipsorum largitiones* anschliessen wollte, das sich

¹⁾ L. 1, 22; MG. 21, 350. Vgl. auch das Lob Hugos, L. 1, 172; MG. 21, 411. — ²⁾ L. 1, 256; MG. 21, 444: *summos principum miro sibi devinxit affectu, imperatoris etiam et aulicorum favorem concilians et gratiam*.
³⁾ L. 1, 257, 272; MG. 21, 444, 451. — ⁴⁾ Vgl. den Vers am Schluss des Chronicons und die durchgängige Betonung des königlichen Charakters, z. B. L. 1, 10: *Gundelandus . . . tum dictante justitia tum regia auctoritate confirmatus . . . monasterium . . . in manus regis Caroli tradidit, quatenus privilegiis insigniretur regalibus, cui benignissimus rex privilegia contulit*. — Das alles in nachgregorianischer Zeit geschrieben! — ⁵⁾ L. 1, 229; MG. 21, 433. — ⁶⁾ Ebd. Dass das Kloster von allen Päpsten Gnadenbriefe erhalten, ist nicht richtig. Wie das Chronicon beweist, bestand in den älteren Zeiten des Klosters keinerlei Verkehr zwischen dem Kloster und dem päpstlichen Stuhl. — ⁷⁾ L. 1, 1; MG. 21, 341. Vgl. auch L. 1, 142: *talibus ac tantis imperialibus et apostolicis privilegiis*; MG. 21, 399.

nur auf die in *imperialia* eingeschlossenen *imperatores* beziehen soll. Denn nur ihnen verdankt Lorsch *largitiones*¹⁾. Aber bei dem Fuldaer Eberhard wäre auch nur eine einmalige Voranstellung der Kaiser vor den Päpsten undenkbar. Für ihn bilden die Päpste den höchsten Gipfel der für das Deutsche Reich und sein Kloster bestimmenden Mächte²⁾. Eberhards Stolz ist, dass Fulda *auctoritate patrum, d. h. der Päpste, gegründet und durch die precepta regum befestigt worden ist*³⁾.

Den kräftigsten Schutz für das Kloster, das stärkste Schreckmittel für die Habgier der weltlichen Fürsten bilden in Eberhards Augen die Bannbullen von mehr als 40 Päpsten⁴⁾. Die Kraft der apostolischen Bannflüche ist sein Trost. Wer ihnen verfällt, hat sein Seelenheil verwirkt⁵⁾. Der päpstliche und der ewige Fluch Gottes stehen für Eberhard im unmittelbarsten Zusammenhang⁶⁾.

Ganz anders denkt man in Lorsch. Hier ist nicht die leiseste Spur von einer Berufung auf den päpstlichen Bann gegenüber den Bedrängern des Klosters. Die Mächte, von welchen die Lorsch Mönche Hilfe und Schutz für ihr Kloster erwarten, sind nicht der Bann, nicht die Päpste, deren Auktorität nirgends bestritten wird, deren Richterspruch man sich unterwarf, die man anrief, wenn man einen missliebigen Abt⁷⁾ oder die Hirsauer Eindringlinge⁸⁾ nicht anders los werden konnte, deren Gnadenbriefe man gerne hinnahm, aber das Verhältnis zu Rom ist nur ein höflich kühles. Da ist nirgends ein warmes Wort der Ergebenheit und des Vertrauens. Die Verleihung der Inful an Abt Heinrich⁹⁾, der Mitra und des Rings an Abt Sigehard wird mit grosser Kälte berichtet¹⁰⁾. Ja gegenüber dem misstrauischen „*utinam eisdem auspiciis*“¹¹⁾ klingt die Aufzählung der mit Hilfe hoher Verwandter¹²⁾ gewonnenen päpstlichen Auszeichnungen Sigehards fast ironisch.

1) Doch hat die Vorrede zum Schenkungsbuch auch: *privilegia — tam apostolica quam imperialia*; L. 1, 283. — 2) Vgl. *privilegia apostolicorum, precepta regum et imperatorum, fol. 1*; ähnlich auf dem jetzt fehlenden fol. 2 und fol. 156 b; Dr. l. c. SS. V und 141. — 3) Fol. 2. Dr. l. c. S. VI. — 4) *Timent omnis persona vel magna vel parva bannum plus quam 40 apostolicorum promereri*. Dr. l. c. S. VI; *sciat se tantorum patrum maledictionibus obnoxium, ebd.* — 5) *Pro anima res est, ebd.* — 6) *Cumulantes super se bannos apostolicorum et contra precepta regum agentes maledictionem eternam conquirunt*, Dr. c. 62. — 7) *Baldemar*, L. 1, 241; MG. 21, 438. — 8) L. 1, 229; MG. 21, 433. — 9) L. 1, 258; MG. 21, 445. — 10) L. 1, 276; MG. 21, 452. 11) *Ebd.* — 12) L. 1, 279: *Petri . . . cardinalis et Ottonis palatini comitis precibus inclinati*. L. 1, 280: *Cunradi Salzeburgensis episcopi . . . precibus inclinati*; MG. 21, 453.

Die Mächte, unter deren Schutz man sich in Lorsch geborgen weiss, sind transcendent; es ist Gott¹⁾ und der heilige Nazarius²⁾, deren Rache jedem Unterdrücker des Klosters gewiss ist. Doch steht letzterer den Mönchen in Lorsch fast im Vordergrund. Ihn lässt der Chronist durch den Mund des Bischofs Ebbo von Worms preisen als devote sibi servientibus pium protectorem, sua diripientibus severum ultorem, resipiscentibus promptum intercessorem³⁾. Zu ihm flehte man:

O sacer, o clemens pater et patrone Nazari,
Supplicibus famulis auxiliare tuis⁴⁾!

Familiam quasi tuam propitius respice, ut te protegente ab omni adversitate sit libera et in bonis actibus tuo honori sit devota⁵⁾.

Der kirchlich fromme, aber nicht römische Geist sticht von Eberhard stark ab. In Lorsch war man aber auch wahrhaft deutsch gesinnt. Der deutsche Geist freute sich an der Geschichte der alten deutschen Kaiser, die man aus Chroniken kannte⁶⁾. Mit Begeisterung redet der Chronist vom Hause der Karolinger⁷⁾ und der Ottonen⁸⁾. Klar erkennbar ist seine Sympathie für die Staufer⁹⁾. Wie er überhaupt den Norddeutschen missgünstig ist¹⁰⁾, so findet der der Kirche ergebene und von ihr begünstigte Lothar von Sachsen bei dem Chronisten keine Gnade. Denn gerade unter ihm, dem Mann der Kirche, (Laureshamensis) ecclesia plurimum sudavit, tum variis in servitio regali occupationibus, tum ad solemnes curias crebris evocationibus¹¹⁾. Fast

¹⁾ Er ist Deus ultionum, L. 1, 254; MG. 21, 443; vgl. Ps. 94, 1, divina ultione L. 1, 170; MG. 21, 410; accipies . . . calicem ire de manu Domini, ebd. Dabis poenas dignas meritas Christo iudice, Christo vindice, ebd. Deus ultionem reddet, L. 1, 255; MG. 21, 443. Vgl. L. 1, 232; MG. 21, 435: divina ultione. ²⁾ Nazarius erscheint als Rächer L. 1, 170; MG. 21, 410; martyr noster patiens, sed fortis est redditor, L. 1, 206; MG. 21, 423; oppressores familie sue beatus martyr a translatione sua usque ad hoc tempus numquam passus est impune et absque gravi animadversione vita excedere, ebd. Vgl. die Nutzenanwendung L. 1, 170; MG. 21, 410: ut discant ecclesiarum prelati . . . eorum exitum pertimescere. — ³⁾ L. 1, 204; MG. 21, 423. — ⁴⁾ Dieses Stück stammt offenbar aus einem alten Lorsch'schen Kirchengesang. — ⁵⁾ L. 1, 205; MG. 21, 423. — ⁶⁾ L. 1, 86; MG. 21, 376. — ⁷⁾ Regum genealogia celitus provisa, ebd.; celsa Carolorum progenies, L. 1, 109; MG. 21, 385. — ⁸⁾ Diva Ottonum progenies, L. 1, 115; MG. 21, 388. — ⁹⁾ In den Staufern lebte die permanens imperialis prosapia fort, L. 1, 160; MG. 21, 406. Vgl. die Schilderung Herzogs Friedrich, L. 1, 233; MG. 21, 435, welche die Sympathie des Schreibers deutlich verrät. — ¹⁰⁾ Adelbert von Bremen und seine Genossen sind ihm Barbaren, L. 1, 182; MG. 21, 414. — ¹¹⁾ L. 1, 233; MG. 21, 435.

scheint es, als wollte der Chronist mit dem Gegensatz, in welchem die Worte: *inter hos omnes tantum medius erat Lotharius imperator, non hujus, sed Saxonici generis*, zu der von ihm dargestellten *permanens imperialis prosapia*¹⁾ stehen, Lothar als unberechtigten Eindringling charakterisieren. Aus seiner Verwerfung der Kirchenpolitik Friedrichs I. gegenüber den geistlichen Gütern macht der Chronist kein Hehl²⁾, aber er ist stolz auf die kaiserlichen Siege über „welschen Übermut“³⁾, stolz auf den Anteil des Lorsch Abts Heinrich an diesen Siegen⁴⁾. Mit Hochgefühl redet er von der *Teutonica virtus*, welche die Mailänder und Lombarden niederschmetterte⁵⁾. Die Hirsauer hasst er gleich den früheren Lorsch Mönchen, denn ihre Frömmigkeit ist undeutsch⁶⁾. In Lorsch empörte es die Geister, in deutschen Gauen durch die Hirsauer fremdartige „Heuchelei“ gepflanzt zu sehen⁷⁾. Die Lorsch Mönche haben Verständnis für die Heiligkeit des Ehestandes und das deutsche Familienleben⁸⁾ wie für das Volksvergnügen⁹⁾. Das Scheibenschlagen¹⁰⁾ schildert der Chronist mit sichtlicher Freude. Bei aller Teilnahme an den Anschauungen der Zeit herrscht doch ein frischer, weltoffener, nationaler, deutscher Geist in dem Werke der Lorsch.

Noch nach einer anderen Seite unterscheidet sich das Lorsch Urkundenwerk vorteilhaft von dem Werk Eberhards. Dieser schreibt mit ermüdendem Wortschwall und kann seinem erregten Herzen in seinen Vorreden nicht genug thun¹¹⁾, ja, er gestattet seinem Eifer Fälschungen¹²⁾. Dagegen findet er nicht die nötige Ruhe, um die Privaturkunden anders als im dürftigsten Auszuge wiederzugeben. In Lorsch arbeitete man ruhiger, gründlicher, ehrlicher. Die Vor-

1) S. S. 23 Anm. 9. — 2) *Quas minas, quas clades, que exterminia imperator toti ecclesie intentaverit*, L. 1, 258; MG. 21, 445: *apud imperatorem Fridericum preponderante magis secularium gratia quam iustitia*, L. 1, 243; MG. 21, 439. — 3) *Cum Mediolani rebellionem et Longobardie insolentias imperialis gladius protereret*, L. 1, 256 ff.; MG. 21, 444. — 4) *Imperialibus militavit aquilis*, ebd. — 5) *Multo labore ac sanguine Teutonice virtutis desudatum est*, ebd. —

6) . . . *Domino servire quieti,*

Ut mos Teutonicus jubet;

L. 1, 228; MG. 21, 433. — 7) *(H)oris Teutonicis, cur pullulat hec ypocrisis?* Ebd. — 8) L. 1, 225; MG. 21, 431. — 9) L. 1, 201; MG. 21, 422. Mit dem Ausdruck „*exemplo carnalis Israel*“ will der Mönch nicht ludorum exercitia verurteilen, sondern sie nur als Volksvergnügen kennzeichnen; carnalis ist ihm der Gegensatz zum geistlichen Stand der Mönche. — 10) Vgl. oben S. 18 Anm. 1. — 11) Vgl. die Vorreden, Dr. l. c. S. V und c. 62, wo einzelne Wendungen aus den Vorreden wiederkehren. — 12) S. unten.

reden sind kurz und sachlich gehalten¹⁾. An erregten Stellen²⁾ und ungerechten Urteilen³⁾ fehlt es nicht im Chronicon, aber auch hier werden nur die im Kloster herkömmlichen Anschauungen wiedergegeben, wie der Vergleich der eigenen, immer noch gemässigten⁴⁾ Worte des Chronisten mit seinen Quellen, dem Spottgedicht und der Klageschrift an den Papst, zeigt. Wird mit wehmütigem, fast elegischem Ton der alten Herrlichkeit von Lorsch gedacht, so will man doch nirgends durch Fälschung der Urkunden dieselbe steigern oder seinen Rechten neue Geltung verschaffen.

So zahlreich die Versehen und Nachlässigkeiten sein mögen⁵⁾, so verworren die ältere Geschichte Lorsch's ab und zu erscheint⁶⁾, die Urkunden werden ehrlich wiedergegeben⁷⁾. Die Vergleichung der Parallelstücke⁸⁾ beweist zwar nicht immer die Pünktlichkeit und das Verständniß der Schreiber für wichtige Rechtsfragen, aber ihre Ehrlichkeit. Mit vollem Recht durfte man in Lorsch sagen: Quod si quis ad hec . . . incredulus fuerit . . . , revolvat in bibliotheca sancti Nazarii singulorum datorum cartulas et inveniet ibi omnia, sicut a nobis sunt conscripta⁹⁾. Auch solche Stücke, welche den Schreiber innerlich am tiefsten erregen mussten, wie die Vergabung der alten Reichsabtei an Adalbert von Bremen und der Kampf des Abts Ulrich um die Selbständigkeit des Klosters¹⁰⁾, erweisen sich in den Augen der Kritik im ganzen als probehaltig¹¹⁾.

1) L. 1, 283; 3, 231. — 2) So die Äusserungen über die Hirsauer. Vgl. S. 18 ff. — 3) So das Urtheil über den Freund der Hirsauer, Abt Winthier, ebd. — 4) Vgl. L. 1, 223; MG. 21, 430: sub religionis pretextu Hirsaugensium consuetudinum novitates, que nuper emergerant, per adventitios monachos ac barbatos ac hujusmodi larvas potius quam personas subintroduxit. Ebd.: Hirsaugensium factione. L. 1, 199; MG. 21, 421: nove cujusdam secte, nescio, quas, insolentias subinducere conatus est. — 5) Davon unten. — 6) Z. B. vom Ende des Abts Gerhard 895 bis Hatto's Tod 5. Mai 913. Abt Gerhard scheint noch länger gelebt zu haben, als Adalbero von Augsburg die Verwaltung des Klosters übernahm. Erst 907 wird für sein Seelgeräthe gesorgt. Liuther wurde nach Adalberos Rücktritt wirklicher Abt und war es jedenfalls am 20. Mai 897, L. 1, 97, 100; MG. 21, 380, 382; Dümmler, Ostfr. Reich 3, 454, und noch am 20. Juni 899, L. 1727 (wo ohne Zweifel statt XV XII zu lesen ist). Unter Hatto wird er provisor monasterii gewesen sein, bis er nach Hatto's Tod wieder selbständig wurde. Die Angaben L. 1, 96, 101, 110; MG. 21, 380, 382, 386 widersprechen einander. Vgl. Falk, l. c. S. 192 Anm. 64. Dass Liuther nach Adalberos Rücktritt wirklicher Abt war, hat er übersehen. — 7) Pauca cum omni veritate hic subternotamus, L. 3, 231. — 8) Schenkungen im Ufgau L. 1304 und L. 3540—3553, die im Lahngau und der Wetterau L. 2911—3194 und L. 3684—3769. — 9) L. 3, 231. — 10) L. 1, 177 ff.; MG. 21, 413 ff. — 11) Vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaisergeschichte 3⁴, 1103. Meyer

Über die Grundsätze, welche die Redaktoren des Lorscher Urkundenwerks befolgten, hat sich sowohl der erste Schreiber in der Vorrede und im Text des Chronicons¹⁾ wie beim Beginn der Privaturkunden²⁾, als auch der Verfasser des Traditionsbuchs über den Lahngau und die Wetterau in seiner Vorrede³⁾ kurz geäußert.

Beide wollen den Inhalt der Originale vollkommen treu wiedergeben⁴⁾. Sie sind sich bewusst, dass jede Untersuchung die Übereinstimmung ihrer Aufzeichnungen (dem Inhalt nach) mit den Originalen bestätigen müsse⁵⁾. Will doch ihre ganze Arbeit nichts anderes sein als eine **transcriptio** der alten Urkunden⁶⁾ und eine Zusammenfassung des gesamten Urkundenmaterials⁷⁾. Die Schreiber hatten die in der Bibliothek aufbewahrten Originalurkunden vor sich⁸⁾. Ausdrücklich wird bemerkt, wenn sich das Original einer Urkunde nicht finden liess⁹⁾. Bei der Schenkung einer Gerniu und ihres Gatten Grimolt in Handschuchsheim erinnerte sich der Schreiber der Schenkung einer Gerniu in Salsenheim (Grosssachsen an der Bergstrasse) und hielt beide für eine Person; er gab nun, da das Original der letzteren Schenkungsurkunde nicht sogleich gefunden wurde, eine kurze Notiz über die geschenkten Objekte, die sich aber unrichtig erweist, wenn man das Original vergleicht, das der Schreiber später mitteilte¹⁰⁾. Aber dieses Beispiel beweist, dass man in Lorsch ausser den Urkunden noch irgend welche alte, kurze Aufzeichnungen über die Schenkungen, am wahrscheinlichsten Traditionsverzeichnisse¹¹⁾, hatte.

von Knonau, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 1, 483 Anm. 173.

¹⁾ L. 1, 1, 35; MG. 21, 341, 355. — ²⁾ L. 1, 283. — ³⁾ L. 3, 231. — ⁴⁾ Der erste Schreiber sagt: *salva veritate*, L. 1, 35; MG. 21, 356; *plena fide*, L. 1, 283; der zweite: *cum omni veritate*, L. 3, 231. — ⁵⁾ Der erste Schreiber: *que studiosius inquirenti in originalibus cartis inserta reperientur*, L. 1, 4; MG. 21, 342; der zweite: *. . incredulus . . revolvat in bibliotheca sancti Nazarii cartulas et inveniet ibi omnia, sicut a nobis sunt conscripta*, L. 3, 231. — ⁶⁾ *Transcriptio privilegiorum*, L. 1, 1; MG. 21, 341. Vgl. L. 1, 9, 35, 71; MG. 21, 344, 355, 371; L. 1, 283, wo auch der Ausdruck *retexere* gebraucht ist. — ⁷⁾ *Ex diversis sparsim exemplaribus in unius corporis fascem collecturi*, L. 1, 1; MG. 21, 341. — ⁸⁾ S. Anm. 5: *recurrens ad originalia*, L. 1, 9; MG. 21, 344. — ⁹⁾ L. 1, 93; MG. 21, 379: *donationem descriptam nondum reperimus*. — ¹⁰⁾ L. 1, 140; MG. 21, 398. Die Zahlen stimmen nicht, wie auch das Datum. Denn zuerst setzte er die Schenkung in das Jahr 891, während sie nach dem Original in das Jahr 989 gehört. — ¹¹⁾ Gewiss waren die alten 8 Fuldacr *codicelli* (s. unten), das von Cozroh für die Freisinger Kirche angelegte Traditionsbuch, der *Breviarius* des Abts Uroolf von Niederaltaich (788–814) über die Altaicher Schenkungen und das Emmeramer

Diese werden die Schreiber benützt haben, wo sie die Originale nicht fanden. So wird sich erklären, dass über den Ufgau erst nur ganz kurze Notizen gegeben wurden¹⁾, während im Nachtrag die Urkundenauszüge nachgeholt wurden²⁾. Ebenso setzt das Güterverzeichnis eine alte Vorlage voraus³⁾.

Unter *plena fides*, mit welcher die Lorscher Schreiber arbeiten wollten, verstanden sie nicht eine wörtlich genaue, vollends nicht eine diplomatisch genaue Wiedergabe ihrer Vorlage. Sie wollten die Urkunden für die Leser ihrer Zeit verzeichnen. Die alten Urkunden aber gaben ihre Texte in einem Stil, in welchem sie nur *barbarismos* und *solecismos, verborum vitia*⁴⁾ fanden. Deshalb klagt der Chronist über *dictiones intereise sive intricate* und *casus amfractuosi vel preposterati*⁵⁾ in den alten Urkunden, wie in den salischen und ripuarischen Gesetzen. Das schien dem Geschmack ihrer Zeit nicht mehr zu entsprechen⁶⁾, darum hielten sich die Lorscher Schreiber für berechtigt, den Wortlaut der Urkunden grammatisch richtig wiederzugeben, doch wollten sie dabei bescheiden verfahren⁷⁾. Durch dieses Verfahren ist eine reiche Quelle für unsere Kenntniss der Urkundensprache der karolingischen Zeit verloren gegangen. Doch sind die Änderungen fast durchaus stilistischer Art, während uns aus dem Sprachschatz jener Zeit doch eine ganze Reihe eigenartiger Begriffe erhalten ist⁸⁾. Aber immerhin bleibt das Verfahren der Lorscher Schreiber beklagenswert.

Wie man auf die Wiedergabe der sprachlichen Eigenart der Vorlagen verzichtete, so auch auf den vollen Wortlaut der Urkunden. Man glaubte sich berechtigt, weil man nur den praktischen Zweck, den das Werk dienen sollte, und den Geschnack des zwölften Jahrhunderts im Auge hatte, welchem *pleraque tum vetustate obliterata*,

Schenkungsbuch Anamods nicht vereinzelt; vgl. Wattenbach, *Deutsche Geschichtsquellen* 1, 270. Karl Roth, *Beiträge zur Deutschen Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung* (München 1850) Heft 11, S. 17.

¹⁾ L. 1304. — ²⁾ L. 3, 146—149. L. 3540—3553. — ³⁾ S. 20. —

⁴⁾ L. 1, 9; MG. 21, 344. — ⁵⁾ L. 1, 10; MG. l. c. — ⁶⁾ Nos, qui politiores loquendi amamus munditias l. c. — ⁷⁾ Omnia corrigere pro ipsa antiquitatis reverentia nec volumus nec debemus, l. c. — ⁸⁾ Vgl. das leider nicht vollständige Sachregister von Lamey L. 3, Anhang m ff.: ascile, baccinum, bacho, bifangus, biunda, brenna, caldaria, captura, casticum, cera denariata, doma, drietum, farina emeratia, terra fenarica oder fenaria, haftunna, lagha, lachus, lazeshuba, mannire, moaticum, petia, petiola, proprius, propindere (L. 339, 628) ratio (= Hofraith L. 505, 636), seamellus (vgl. Schemelsberg bei Weinsberg), sortes hubanne (L. 3684), vinna.

tum ex ipsa sui antiquitate velut barbara exole(ta), (que) generant ex nimia prolixitate fastidium¹⁾, erscheinen mochten, die feierlichen Eingangs- und Schlussformeln, die Bestimmungen über die Prekarien, welche mit dem Tode des Inhabers ihre Rechtsgültigkeit verloren, wegzulassen, wie man auch anfangs die Namen der Zeugen nicht wiedergeben wollte²⁾. Dagegen sollten alle die Glaubwürdigkeit der Urkundenauszüge bedingenden Stücke, die Namen der Geber, die Zeit der Kaiser, Könige und Äbte, wie die geschenkten Objekte genau gegeben werden³⁾. Ja man fand bald auch gut, die Zeugen mit ihrem signum⁴⁾ wie die Namen der Lorscher Notare aufzuzeichnen⁵⁾. Für die feinen charakteristischen Unterschiede, welche Urkunden je nach den einzelnen Zeiten oder Notaren an sich tragen, für die näheren Bestimmungen in den Rechtsformeln hatten die Lorscher Redaktoren keinen Sinn. Es ist nur ihrem Fleiss zu danken, dass in dem ersten Teil der Privaturkunden solche feine Charakterzüge aufbewahrt sind⁶⁾. Je mehr das Werk fortschritt und an Umfang

¹⁾ L. 1, 4. MG. 21, 342. — ²⁾ Exordia finesque singularum donationum, formas quoque precariarum omnes transcribere, mancipiorum nichilominus et testium nomina seriatim ponere, et longum est et non necessarium, maxime cum, exceptis personarum locorumque vocabulis ac temporum designationibus, aut eundem aut non multum disparem modum habeant et continentiam, L. 1, 35 ff.; MG. 21, 355. Omnia traditionum exordia retexere laboris est superflui, presertim cum omnium vel eadem vel non multum diversa sit convenientia, L. 1, 283. Sane nomina testium singulis donationum cartis subscribere vel superfluum vel non necessarium arbitramur, L. 1, 4; MG. 21, 342. — ³⁾ Legitimas traditionum sollempnitates, formas atque modos testatorumque et testium nomina, regum simul ac imperatorum tempora plena fide persequi, L. 1, 283. Sufficiat, si . . . , quando, ubi, qualiter, quid, a quibusque collatum sit, nihil pretermittamus, L. 1, 35; MG. 21, 355. A quibus personis vel sub quibus regibus et abbatibus hec acta et legaliter sint firmata, L. 1, 231. — ⁴⁾ Die Zeugen noch L. 944, später nur vereinzelt. — ⁵⁾ Die Notare bis L. 1099. — ⁶⁾ Vgl. die Bezeichnung des heiligen Nazarius: dominus, L. 167; sanctus Dei oder Christi martyr, L. 356, 357; pretiosus martyr, L. 347, 370, 392, 552, 562 (die beiden letzten Urkunden vom Notar Samuel): sacratissimus Dei oder Christi martyr (in Urkunden Samuels L. 200, 398, 623; Wiglars L. 297, 516; Winithers L. 968). Die Wunder des heiligen Nazarius hebt allein Samuel, der offenbar ein besonderer Verehrer desselben war, hervor, L. 178, 221. Vgl. zu fulgescit den vorsichtigen Ausdruck der königlichen Kanzlei: in virtute fulgescit, L. 5, den auch der Lorscher Notar Grimhar gebraucht, L. 433. Ebenso charakteristisch ist die Bezeichnung des Klosters und seiner Mönche: turba multa monachorum, L. 232 (schon unter Chrodegang 765), turba plurima m., L. 824 (unter Gundeland 768), sancta congregatio, que die noctuque domino Deo deservire videtur, L. 480, vgl. L. 265, 320: servi dei, qui ibidem deservire videntur, L. 181: sacratissimi fratres,

gewann, um so mehr sah man sich bei der Menge von Urkunden und der Zeit, welche das Werk erforderte, zur Kürzung der Auszüge genötigt. Erst blieb die Erwähnung des Notars weg¹⁾, die Corroboratio wurde gekürzt²⁾, die letzte Erinnerung an die Besiegung fiel weg³⁾, die Expositio beschränkte sich auf den knappsten Raum, wenn auch in einzelnen Abschnitten wieder neue Elemente auftreten⁴⁾, ja, sie wurde so mager, dass die geschenkten Gegenstände in durchaus ungenügender Weise angegeben wurden⁵⁾. Die Auszüge nahmen zuletzt eine ganz stereotype Form an. In den späteren Teilen des Codex finden sich ausser den Schenkungsurkunden nur noch Tauschurkunden, dagegen fehlen die im ersten Teil der Privaturkunden vielfach vorhandenen Kaufurkunden nahezu ganz⁶⁾, während doch anzunehmen ist, dass der Lorscher Güterbesitz auch in entlegenen Gegenden nicht sich gleich blieb. Doch behielt man die zwei Grundformen der Schenkungsurkunden bei, die eine mit der *Invocatio in Christi nomine*, an die sich das Datum anschliesst, die andere mit der *Invocatio in Dei nomine* und dem Datum am Schluss⁷⁾.

Eine chronologische Anordnung⁸⁾ lag in der Absicht des ersten Schreibers bei den Urkunden der Könige und Päpste, welche die Stamina seiner Chronik bilden. Aber bald wurden auch Schenkungen von hervorragenden Grossen, besonders solche, die von den Königen bestätigt waren, aufgenommen⁹⁾. Bei der letzten Begabung des Klosters in Gent durch Konrad II. 1024 werden die Schenkungen des Klosters in Flandern¹⁰⁾ in chronologischer Ordnung zusammengestellt¹¹⁾. Aber leicht veranlasste eine alte Aufzeichnung, welche den Schreiber reizte, eine alte Markbeschreibung¹²⁾ oder bei der Schenkung Einhard's

L. 281, *pretiosa congregatio*, L. 265, 320, *preciosa gemma monachorum*, L. 3006; *sanctus locus*, L. 167, 178 und öfters.

¹⁾ S. 28 Anm. 5. — ²⁾ S. 28 Anm. 4. Vereinzelt L. 2282; n. 19. —

³⁾ Signum ziemlich regelmässig bis L. 1154, dann seltener bis L. 1252. — ⁴⁾ So in den Urkunden über Alemannien, wie in denen über den Sulmgau. — ⁵⁾ Das zeigt die Vergleichung des Traditionsbuchs über den Lahngau und die Wetterau L. 3, 232—270 mit den Urkunden L. 2, 607—3, 50. — ⁶⁾ Vgl. L. 2832. —

⁷⁾ Dieselbe zweifache Formel lässt sich auch bei den S. Galler Urkunden nachweisen. Vgl. die beiden Willmandinger Urkunden WU. 1, 14, 15. — ⁸⁾ *Transcriptio privilegiorum regalium et apostolicorum, annotatio quoque regum et imperatorum seu abbatum ab exortu (monasterii) usque ad nos in ordinem digesta; privilegia . . largitiones . . donationes in ordinem digerere*, L. 111; MG. 21, 341 . . . suo ordine digessimus, L. 1, 283. Vgl. die Entschuldigung: „licet ordine prepostero ponamus“, L. 1, 23; MG. 21, 350. — ⁹⁾ Vgl. die Begründung ebd. — ¹⁰⁾ L. 1, 161—167, vgl. 71; MG. 21, 407—409, vgl. 371.

— ¹¹⁾ *Servato rerum et temporum ordine*, ebd. — ¹²⁾ L. 1, 16 ff.; MG. 21, 347.

die bekannte Erzählung von Einhard und Imma¹⁾ eine Einschaltung.

Ist schon im *Chronicon* die chronologische Anordnung nicht streng eingehalten, so ist sie im chorographischen Teil nahezu ganz aufgegeben, obgleich sich immer wieder gewisse Gruppen nachweisen lassen²⁾. Hier ist der topographische Gesichtspunkt der massgebende, wie der Schreiber selbst angiebt³⁾, obgleich es störend bleibt, dass mitten unter den älteren Urkunden der karolingischen Zeit solche aus dem zehnten und elften Jahrhundert sich finden⁴⁾. Nur der Verfasser des Traditionsbuchs über den Lahngau und die Wetterau wusste die chronologische und topographische Ordnung in nicht ungeschickter Weise miteinander zu verbinden, indem er die Schenkungen in beiden Gauen nach der Zeit der Könige und Äbte ordnete⁵⁾, aber freilich auf das genaue Datum verzichtete⁶⁾.

Zur Durchführung der beabsichtigten Anordnung nach Gauen fehlte es dem Schreiber häufig an den nötigen Kenntnissen, so dass die seltsamsten Missverständnisse mit unterlaufen und überall Nachprüfung nötig ist. Orte des Ufgaus⁷⁾ und des Lahngaus⁸⁾ erscheinen mitten im Wormsgau, Massenbach⁹⁾ im Gartachgau mitten im Breisgau; Orte im Nagoldgau werden in den Nahegau gesetzt¹⁰⁾, weil der Schreiber den ersteren Gau erst später kennen lernte und nun aus Nagoltgowe Nachgowe korrigierte. In den Traditionen des pagus Alemannie¹¹⁾ wollte der Schreiber das Herzogtum Alemannien zusammenfassen, ohne zu bemerken, dass er den dazu gehörigen Breisgau besonders behandelt hatte¹²⁾, und dass er im Abschnitt über den Neckargau Orte des alemannischen obern Neckargaus und des fränkischen untern Neckargaus bunt durcheinander mengte¹³⁾. So führte er denn auch Orte des linksrheinischen Alemanniens¹⁴⁾ mitten unter

¹⁾ L. 1, 40; MG, 21, 358. — ²⁾ Z. B. Urkunden aus der Zeit Gundelands L. 282—330, Helmerichs L. 331—339, 346—347, Richbodos L. 341—345, 348—363, Adalungs L. 365—380. — ³⁾ Traditiones per diversos pagos et provincias in diversis locis ac terminis transcribendas, L. 1, 283. — ⁴⁾ Vgl. L. 660 von 952, L. 661 aus der Zeit des Abtes Winither 1077—88 und L. 1871 aus der Zeit Anselms 1088—1102. — ⁵⁾ L. 2, 232—255 Wetterau, L. 3, 255—270 Lahngau. — ⁶⁾ Annorum series et kalendarum dies brevitatis causa sunt omisse, que in singulis cartis . . sunt inscripte, L. 3, 232. — ⁷⁾ L. 1304. — ⁸⁾ L. 1295, 1296, vgl. L. 3738, wo aber Widergisa in die Wetterau gesetzt ist, während es sonst in den Lahngau gerechnet wird. — ⁹⁾ L. 2640, n. 173. — ¹⁰⁾ L. 2012, 2013, 2021; n. 4, 5, 6. (Nacgowe). — ¹¹⁾ L. 3195—3314, vgl. n. 260—375. — ¹²⁾ L. 2628—2711. — ¹³⁾ Vgl. L. 2451—2469; n. 130—144. — ¹⁴⁾ L. 3291 Franchenheim, L. 3302 Feoroder marca, Pfirt.

den rechtsrheinischen auf dem Schwarzwald und der Alb auf. Überhaupt zeigt sich bei den elsässischen Urkunden die Verwirrung am grössten, indem der Schreiber Elsass, den Elsenzgau und das Wormsgauische Alsenzthal stets miteinander verwechselte¹⁾. Ähnlich ist die Verwirrung, welche der Name Lienzingen hervorrief, an den der Schreiber einen Ort aus dem entlegenen Linzgau im Süden und einen aus dem Ardgau im Norden anschloss²⁾. Bullundorph (Bollendorf), das L. 3694 richtig an die Sauer im Bietgau gesetzt wird, erscheint L. 3035 als Ort des Ardgaus. Wie weit dem Schreiber eine Schuld beizumessen ist oder ob schon seine Vorlagen in ihren Angaben schwankten, wenn sehr häufig Orte in zwei³⁾ oder gar drei⁴⁾ verschiedene Gaue gesetzt werden, lässt sich kaum mehr sicher feststellen. Doch scheint das letztere wahrscheinlich, da ein Graf öfters zwei oder drei benachbarte Grafschaften zugleich verwalten mochte. Hätten wir die Namen der Grafen unter den Zeugen, so wäre die Frage leichter zu beantworten.

Das Streben nach Kürze hat nicht nur in diesem Punkt die Zuverlässigkeit der Angaben beeinträchtigt, sondern auch in einem andern. Der Schreiber pflegt Orte desselben Gaues oder derselben Mark mit *supradicta marca* oder *prefata marca*⁵⁾ etc. aneinander

¹⁾ An einer Stelle verrät der Schreiber, dass seine Vorlage den richtigen Namen Elsezgowe gab (L. 2612), trotzdem zählt er im Elsenzgau L. 2545—2627 eine Reihe von elsässischen Orten auf. Denn ins Elsass gehören sicher L. 2612, 2613, 2619, 2620, 2622, wahrscheinlich auch L. 2611. Auch im Güterverzeichnis erhielt der Abschmitt über die elsässischen Besitzungen die Überschrift *de pago Elsenze*, L. 3658. Alsenz und Elsenz hat der Schreiber verwechselt, wenn er L. 931 Sunnisheim in pago Alis[in]zgowo, wie sicher statt Alisazgowo zu lesen ist, d. h. Sinsheim, bad. Amtsstadt, in dem Wormsgau aufführt. Lamey (2, 44 Anm.) hat die Sache nicht zu erklären gewusst. Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1893, 640 ff. — ²⁾ L. 2470; n. 145: in pago Linzgowo in villa Heichenstecke; L. 2474: in pago Ardingowo in Leonzenwilere. Vgl. L. 3716. — ³⁾ Ötisheim im Kraichgau L. 2316; n. 2, Enzgau L. 2331; n. 31, Ottmarsheim im Enzgau L. 2468; n. 143, Murr-gau L. 2462, 3505 ff.; n. 139, 411, Helmstadt im Elsenzgau L. 2569, 2626, im Gartachgau L. 2742. Vgl. Ruchsen L. 3467 ff. und 2900. — ⁴⁾ Dallau im Schefflenzgau L. 3583, Wingarteiba L. 2803, Waldsassen L. 3565 ff. Heidelshem im Anglachgau L. 2527 ff., Kraichgau L. 2182 ff., Ufgau n. 3; L. 1880 (l. Hufgowo statt Husgowo). Helmsheim im Enzgau L. 2156, Kraichgau L. 2186, Ufgau n. 3; L. 1880. Lohrbach im Neckargau L. 2459, Wingarteiba L. 2818 ff., Waldsassen L. 3567. — ⁵⁾ n. 146; L. 2471 donatio Teut-mari ist sicher nicht in dem n. 145; L. 2470 genannten Aistegen im Linzgau, sondern in dem erst nachher genannten Lienzingen zu suchen. L. 2409; n. 100

anzureihen, ohne dass man eine Bürgschaft für die Richtigkeit hat. Sind vollends in einer Urkunde mehrere Namen genannt, so ist nicht mehr festzustellen, welcher der vorhergehenden Orte mit *supradicta* gemeint ist¹⁾.

Vielfach haben die Lorscher Schreiber Namen nicht in ihrer ursprünglichen Form, sondern in der zu ihrer Zeit gebräuchlichen wiedergegeben²⁾. Andere Namen haben sie nicht richtig lesen können, was bei der andersartigen Schrift der karolingischen Urkunden begreiflich ist. Selbst Gaunamen sind verdächtig wie *Zucstachgowe*³⁾. Missverständene⁴⁾ und falsch gelesene⁵⁾ Ortsnamen sind zahlreich.

Noch grössere Schwierigkeiten als die topographischen Angaben bereiten die chronologischen. Man wird hiefür nicht nur Unkenntnis und falsche Lesungen der Schreiber verantwortlich machen dürfen, sondern auch eigenartige Berechnungsweise in den Originalen annehmen müssen, die im folgenden nachzuweisen und zu erklären ist.

Auf den ersten Blick zeigt sich, dass die Jahre der Könige und die Zeit der Äbte sehr häufig nicht stimmen⁶⁾, und zwar auch bei Äbten, deren Amtszeit feststeht. Wir erhalten ganz unmögliche Zahlen, so das erste⁷⁾, dritte⁸⁾, fünfte⁹⁾, sechste¹⁰⁾, elfte¹¹⁾ Jahr Pipins, in welchem das Kloster Lorsch noch gar nicht bestand, denn es wurde 764 gegründet. Da der heilige Nazarius erst am 11. Juli 765 nach Lorsch kam, also im 14. Jahr Pipins, so sind alle auf frühere Zeiten lautenden Urkunden mit Schenkungen an den heiligen Nazarius unmöglich richtig datiert¹²⁾. Nicht selten sind Urkunden

kann mit *supradicta* kaum die L. 2402—2408 genannte Mark Hillenbach gemeint sein, sondern vielmehr die L. 2401; n. 99 schon genannte Mark Gundelsheim.

¹⁾ Vgl. z. B. L. 2354 ff., n. 54. — ²⁾ Vgl. die Bemerkungen Lameys in der Vorrede zum dritten Band. — ³⁾ L. 3807. — ⁴⁾ n. 386; L. 3480: Adollanhusen = ad Ollanhusen; n. 367; L. 3306: Corgozsinga statt z'Orgozsinga, vgl. Zotingowe = Edenkoben L. 2057 ff.; n. 423, L. 3522: Inerninheim statt in Erninheim. — ⁵⁾ L. 3628: Bubenstat statt Hubestat; n. 371, L. 3310: Baselahe statt Haselahe; n. 127, L. 2442: Bubsinga statt Huosinga; L. 3552: Haganlach = L. 1304 Naganlach (l. Haganlach?); L. 3723: flumen Heimense = Hemisa, Emisa L. 3164; n. 455, L. 3598: Leutzenheim = Lentzenheim; n. 26, L. 2322: Sickendale statt Smickendale; n. 388, L. 3482: Sinesheim statt Isinesheim; L. 3552: Vefrisse = L. 1304: Vrecanstate; L. 3733: Waneshusen = L. 3074: Uneshusen; L. 3553: Wannesheim = Uwinenheim (Owinenheim), L. 1304. — ⁶⁾ Nur ein Beispiel für viele! N. 430, L. 3529 erscheint Abt Helmerich im 7. Jahr König Ludwigs. — ⁷⁾ L. 1695. — ⁸⁾ L. 429 (Abt Chrodegang). — ⁹⁾ L. 955 (L. hat den Abt nicht genannt), 3508; n. 414 (Abt Gundeland). — ¹⁰⁾ L. 1356, 3278; n. 342. — ¹¹⁾ L. 430 (Abt Gundeland). — ¹²⁾ Das dreizehnte Jahr (Abt Chrodegang) L. 182, L. 226 (Abt Gundeland).

vor 800, in denen Karl der Grosse **imperator** genannt wird, was im Original unmöglich stehen konnte¹⁾. Ebensowenig konnte er dort Karolus primus²⁾ genannt werden. Ganz unmöglich ist das Datum die VIII kalendas Octobris anno VIII et quarto Karoli³⁾. Die grössten Schwierigkeiten aber bietet die Zeitrechnung Ludwigs des Frommen und Ludwigs des Deutschen, wie schon Lamey bemerkt hat⁴⁾. Ludwig der Fromme wird König genannt⁵⁾. Dagegen heisst sein Sohn Ludwig der Deutsche nicht selten **imperator**⁶⁾, ja selbst **imperator pius**⁷⁾ und **piissimus**⁸⁾, was unmöglich im Original stehen konnte. Die Lorscher Redaktoren beachtetten nicht, dass der Lorscher Notar oder Kanzler Thiotroch, der spätere Abt, in den Urkunden des Abtes Samuel noch bis wenigstens 850⁹⁾ Ludwig von seinem längst verstorbenen Vater, an dem Samuel aufs innigste hing, als Ludowicus junior unterschied¹⁰⁾, und dass ihm Samuel, der frühere Anhänger Lothars¹¹⁾, sicherlich nie den unberechtigten Titel **imperator** gegeben hätte. Die Frage nach der Epoche, von welcher in der Lorscher Kanzlei die Jahre Ludwigs des Deutschen berechnet wurden, lässt sich kaum lösen, ehe in einer vollständigen Ausgabe zu jeder Urkunde auch der Name des Abtes gegeben ist, den Lamey nahezu

317, 548, 549. Das vierzehnte (Abt Gundeland) L. 234, 282, 283, 284, 482, 830 (Abt nicht genannt). Eine chronologische Übersicht der Urkunden, auf Grund der Handschrift des Lorscher Codex und kritisch gesichtet, wäre Bedürfnis. Lamey (im Register) und demgemäss Falk (l. c. S. 138 Note 6) haben die Urkunde L. 429 ganz übersehen.

¹⁾ L. 173 (788), 182 (776), 183 (791), 186 (788), 187 (771), 189 (790), 190 (790), 191 (792), 192 (793), 193 (799), 196 (770) ff. — ²⁾ L. 257 (vor dem Feldzug nach der Lombardei). XXV ist ohne Zweifel geschrieben für XVII, so dass Riplwin den Feldzug 786/787 mitmachte. — ³⁾ L. 1000: Tauschvertrag Angilrams von Metz und Gundelands. Sollte der Verkehr Angilrams mit Gundeland nicht einen Anhaltspunkt zur Erklärung der gemeinsamen Bestandteile der ältesten Lorscher und Metzger Geschichtsquellen bieten? — ⁴⁾ L. 1, c² ff. — ⁵⁾ Besonders auffallend L. 396 im Text **imperator**, in der gleichzeitigen Überschrift **rex**. — ⁶⁾ In Urkunden Samuels, der Ludwig dem Deutschen nicht günstig war und frühestens im 22. Jahr Ludwigs des Frommen Abt wurde, L. 2172, 2306, 2528 n. 169, 3592, in Urkunden Eigilberts L. 2523, 2804, in der Urkunde Thiotrochs L. 2302. — ⁷⁾ In der Urkunde Samuels L. 261. — ⁸⁾ Ebenso L. 262, vgl. die Fuldaer Urkunde von 841 (C. D. 532): anno Ludharii piissimi imperatoris Francorum; die Vermutung liegt nahe, dass in den Lorscher Urkunden ursprünglich Ludharii stand und erst von den Abschreibern Ludowici gesetzt wurde, allein bei Urkunden aus dem 9. und 10. Jahre Ludwigs ist diese Annahme kaum statthaft. — ⁹⁾ Über diese Berechnung s. unten. — ¹⁰⁾ 4. Jahr Ludwigs L. 1379; 5. L. 265; 11. L. 587, 984, 2288. — ¹¹⁾ Dümmler, Ostfr. Reich I², 143.

für die Hälfte der Urkunden weggelassen hat, so dass man sicher bestimmbare Daten nur noch in den Tauschurkunden findet¹⁾. Doch lassen sich immerhin einige leitende Gesichtspunkte gewinnen.

Abt Adalung liess alsbald nach den Jahren des ostfränkischen Königthums Ludwigs rechnen, als dieser 833 das Gebiet von Ostfranken, zu welchem Lorsch gehörte, bekam²⁾, aber unterschied ihn ganz sachgemäss von seinem Vater durch den Beisatz junior³⁾.

Samuel, der zu Fulda in strengkirchlichem Geist erzogene und mit Raban in Tours gebildete Nachfolger Adalungs⁴⁾, gab seiner Abneigung gegen Ludwig den Deutschen auch in seinen Urkunden Ausdruck. In seinen ersten Jahren, solange Ludwig der Fromme noch lebte, liess er nach dessen Regierungsjahren rechnen, aber das Jahr der Incarnation Christi beisetzen⁵⁾. Nach dem Tod des Kaisers am 20. Juni 840 liess sich die Regierung Ludwigs des Deutschen nicht mehr ignorieren, man musste in den Urkunden seine Regierungsjahre angeben. Aber, wie schon Sickel nachgewiesen hat⁶⁾, berechnete man Ludwigs des Deutschen Regierungsjahre in Lorsch, Fulda und Weissenburg nicht von der dritten Reichsteilung 833, sondern von seines Vaters Tode an, um der von der Kirche gewünschten Reichseinheit Ausdruck zu geben, als hätte es vor Ludwig des Frommen Tod keinen berechtigten Herrscher in Ostfranken gegeben. Die Berechnungsweise in den Urkunden Samuels lässt sich klar feststellen, da in einigen Urkundenabschriften auch das ursprünglich beigesetzte Incarnationsjahr erhalten ist. So fällt der 25. Januar 845 in das fünfte Jahr

¹⁾ Bei den Vorarbeiten für diese Ausgabe konnte nur für einen Teil der nichtwürttembergischen Traditionen der Name des Abtes in der Mannheimer Ausgabe ergänzt werden. — ²⁾ Vgl. Dümmler, l. c. 1², 82. — ³⁾ L. 2174: anno 3 Ludewici junioris. Dagegen muss L. 2179, 3251; n. 316 das 6. Jahr Ludowici regis auf Ludwig den Frommen bezogen werden, also in das Jahr 819/20 fallen, wenn VI nicht für IV geschrieben ist. Denn Adalung starb am 24. August 837, also im vierten Jahr Ludwigs des Deutschen. Vgl. auch L. 1. 56; MG. 21, 364 DCCCXVII als Todesjahr Adalungs, wo der Schreiber nach X das Zeichen L ausgelassen hat. — ⁴⁾ Dümmler, l. c. 1², 316. Die Angabe des Chronicons, dass Samuel a puero in Lorsch erzogen worden sei, ist falsch. L. 1, 56; MG. 21, 364. — ⁵⁾ L. 1067: anno incarnationis Christi DCCCXXXVII(I), Ludowici imperatoris XXV (9. Juni). 837 ist falsch. L. 3367: anno XXV Ludowici piissimi imperatoris (17. Okt.) L. 3523, n. 424: anno XV Ludowici imperatoris (29. Juni). Aus L. 1067 und 3523; n. 424 ergibt sich zugleich, dass Abt Adalung nicht erst, wie Falk annimmt, am 24. August 838, sondern 837 gestorben ist. — ⁶⁾ Beiträge zur Diplomatik (Wiener Sitzungsberichte 36, 348, Anm. 2).

Ludwigs¹⁾, der 28. Juli 848 in das neunte²⁾, der 15. März 850 in das zehnte³⁾, der 12. Juni 851 in das elfte⁴⁾ Jahr Ludwigs. Doch finden sich auch Schwankungen, bei denen entweder falsche Berechnung in der Kanzlei oder ein Schreibfehler des Abschreibers oder auch ein Lesefehler Lameys anzunehmen ist. So wird der 29. September 844 in das vierte⁵⁾, der 18. Mai 851 in das zwölfte Jahr Ludwigs gesetzt⁶⁾. Die späteste Urkunde aus der Zeit Samuels, die sich bis jetzt nachweisen lässt, ist vom 6. Juni des 16. Jahres des Königs Ludwig, also vom 6. Juni 856⁷⁾. Dieses Datum ist unbedenklich, wenn Samuel erst am 7. Februar 857 starb⁸⁾, wird aber gegenüber von Urkunden seines Nachfolgers zweifelhaft. Die Urkunde gehört wohl ins Jahr 853. Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass zu Lebzeiten Samuels die Notare des Klosters Lorsch, unter ihnen der spätere Abt Thiotroch⁹⁾ und sein Stellvertreter Himmi¹⁰⁾, vom Tode Ludwigs des Frommen rechneten, wie man auch in Fulda nach dem Tode Rabans, des Anhängers Lothars, unter Hatto, Theoto und Sigehard diese Berechnung beibehielt. In Lorsch wie in Fulda verleugnete man die kirchlichen Anschauungen, die sich an die Reichseinheit unter Ludwig dem Frommen anklammerten, nicht.

Unter Samuels Nachfolger Eigilbert (7. Februar 856—23. August 863) trat zunächst ein Wechsel in der Berechnung der Königsjahre nicht ein. Die Königsjahre 16¹¹⁾, 17¹²⁾, 20¹³⁾, 21¹⁴⁾, 23¹⁵⁾ können nur vom 20. Juni 840 berechnet sein. Dasselbe wird beim 33.¹⁶⁾ Jahr Ludwigs der Fall sein, das in die Zeit Eigilberts nicht passt, mag man es von 833 oder 840 berechnen. Da wenigstens die eine der Urkunden mit dem Jahr 33 vom Notar Thiotroch geschrieben ist¹⁷⁾, der in zwei andern Urkunden des Abts Eigilberts die Zeitrechnung Samuels beibehielt¹⁸⁾, so wird statt XXXIII nur XXIII zu lesen sein, was sich mit dem Todestag Eigilberts wohl verträgt.

¹⁾ L. 265. Vgl. die Berichtigung Lameys 1, d². — ²⁾ L. 261. — ³⁾ L. 480. — ⁴⁾ L. 530. — ⁵⁾ L. 3006, wo statt MCCCXLVIII nicht etwa nur DCCCXLVIII, sondern DCCCXLVIII zu lesen ist. — ⁶⁾ L. 798, wo wahrscheinlich DCCCLII zu verbessern ist. Vgl. weiter die Daten L. 1, 59; MG. 21. 365. L. 381, 588, 1077. — ⁷⁾ L. 3505; n. 411. — ⁸⁾ So Falk, l. c. 125. Nach Dümmier, l. c. 2, 352 starb Samuel schon 856. — ⁹⁾ L. 262, 265, 277, 381, 480, 530, 587, 588, 608, 735, 798, 984, 1066. — ¹⁰⁾ L. 261. — ¹¹⁾ L. 2293 (ohne Tag), 3181 (14. Dezember, woraus sich ergibt, dass Samuel am 7. Februar 856 starb). — ¹²⁾ L. 2523 (12. März), 2554 (ohne Tag). — ¹³⁾ L. 802 (25. Februar), 1033 (26. Juli), 2206 (1. August), 2285; n. 21 (1. Mai), 3536; n. 437 (25. Februar). — ¹⁴⁾ L. 2278; n. 15 (28. Juni). — ¹⁵⁾ L. 3474 (26. Januar). — ¹⁶⁾ L. 272 (9. Mai), 1588 (10. Februar). — ¹⁷⁾ L. 272. — ¹⁸⁾ L. 802, 1033.

Anders liegt die Sache bei den Urkunden aus dem 26.¹⁾ und 30.²⁾ Jahr Ludwigs, die unmöglich von 840 berechnet sein können. Auch sind sie zu zahlreich, als dass man einen durchgehenden Schreibfehler annehmen kann. Die Sache wird klar gestellt durch die Urkunde vom 23. April des 26. Jahrs Ludwigs³⁾, die von Waltharius, wahrscheinlich dem späteren Abt, ausgefertigt ist. Er wird im Gegensatz zu Thiotroch und den Notaren aus Samuels Zeit die Rechnung nach dem Muster der königlichen Kanzlei von 833 in Lorsch eingeführt haben, so dass in den Zeiten Eigilberts eine alte und neue Schule auf der Kanzlei in Lorsch miteinander rangen.

Von 863—875 (18. Oktober) war Thiotroch selbst Abt des Klosters. Um so interessanter ist die Frage, wie sich die Berechnung der Königsjahre zu seiner Zeit gestaltete. Auch hier ist auszugehen von den Urkunden, die das Jahr Christi und des Königs neben einander geben. Es sind deren fünf⁴⁾. In der ersten derselben entspricht das Jahr 863 (5. Oktober) dem 26. Jahr König Ludwigs, was weder zu der Epoche 833 noch zu der von 840 passt. Die Urkunde ist von Walthere ausgestellt, der kein anderer als der unter Eigilbert schon genannte Notar Waltharius sein dürfte, der bisher seine Urkunden mit der Epoche 833 datierte. Es ergibt sich nach dieser Rechnung, da Ludwigs ostfränkisches Königtum vom 24. September 833 berechnet wurde, als richtiges Jahr das 31. Ludwigs. Es ist also, da häufig in den Lorscher Urkunden X und V verwechselt sind, statt XXVI XXXI zu lesen, so dass der 5. Oktober 863 unangetastet bleibt, was zu Eigilberts Tod und Thiotrochs Amtsantritt wohl stimmt.

In drei weiteren Urkunden wird sodann das 37. Jahr Ludwigs durch das Jahr Christi näher bestimmt, aber jedesmal verschieden. Das erstemal⁵⁾ wird es dem Jahr 880 gleichgesetzt, was ganz unmöglich ist, da Thiotroch 875, König Ludwig aber 876 starb. Von 833 gerechnet, ergäbe sich das Jahr 870, wenn die Urkunde in der Zeit vom 1. Januar bis 23. September ausgestellt wurde. Ohne Zweifel hat der Lorscher Abschreiber bei DCCCLXXX ein X zuviel gesetzt. Eine Korrektur des Inkarnationsjahres hilft aber nicht weiter in den beiden andern Fällen, in welchen das 37. Jahr Ludwigs in das Jahr 873⁶⁾ oder 874⁷⁾ gesetzt wird. Man mag hier

¹⁾ L. 1072 (23. April), 2598 (7. Mai), 2608 (ohne Tag). — ²⁾ L. 1423 (9. Juli), 3510; n. 416 (16. Oktober). — ³⁾ L. 1072. — ⁴⁾ L. 1, 70; MG. 21, 370. L. 383, 742, 2262, 3240; n. 305. — ⁵⁾ L. 383. Der Schreiber ist nicht genannt. — ⁶⁾ L. 3240; n. 305. — ⁷⁾ L. 2262.

von 833 oder 840 an rechnen, so stimmt das Jahr des Königs nicht mit dem Jahre Christi. Der Fehler muss, da eine Verschreibung von DCCCLXX durch Hinzufügung irriger III oder IIII undenkbar ist, in der Zahl XXXVII liegen, die leicht aus XXXVIII entstehen konnte. Dann aber muss in diesen Urkunden von 840 an gerechnet sein. Die eine mit dem Jahr 873 wird zwischen dem 20. Juni und 31. Dezember, die andere zwischen dem 1. Januar und 20. Juni 874 ausgestellt sein.

Es ergibt sich somit, dass zu Thiotrochs Zeit neben der von Waltharius gebrauchten Rechnung von 833 an die alte Tradition noch fortbestand. Den Beweis dafür liefert eine vom Stellvertreter des alten Lorscher Notars Himmi¹⁾, von Reginbald, ausgefertigte Urkunde, in welcher das 27. Jahr Ludwigs als das Jahr 867 genannt ist²⁾. Diese Berechnung wird in allen Urkunden aus Thiotrochs Zeit, in welchen das 26.³⁾, 27.⁴⁾, 28.⁵⁾, 29.⁶⁾ und 30.⁷⁾ Jahr Ludwigs genannt ist, angewendet sein. Ja, auch das 31.⁸⁾ und 35.⁹⁾ Jahr Ludwigs würde sich noch mit der Epoche von 840 vertragen.

Anders liegt die Sache beim 36. Jahr Ludwigs, in welchem Abt Thiotroch am 18. Oktober 875 starb. Da die Urkunden des 36. Jahrs, soweit sie bekannt sind, meist nach diesem Tag ausgestellt sind¹⁰⁾, so muss von 833 gerechnet und das Jahr 868 gemeint sein.

Die Jahre 37¹¹⁾, 38¹²⁾, 39¹³⁾ sind nur bei der Epoche von 833 zulässig. Beachtenswert ist, dass in den letzten Jahren des Abtes Thiotroch auch der Notar Reginbald, der früher unter Himmis Einfluss von 840 an rechnete, die Berechnung der königlichen Kanzlei annahm¹⁴⁾. Wahrscheinlich war Himmi gestorben, und der Einfluss des Waltharius überwog. Von letzterem findet sich noch eine Urkunde vom 5. Mai des 30. Jahres Ludwigs¹⁵⁾. Sie kann aber kaum aus der Zeit Thiotrochs stammen, da Waltharius sonst von 833 an rechnete, sondern wird in die Zeit Eigilberts, also ins Jahr 863, zu setzen sein. Wäre sie dennoch aus der Zeit Thiotrochs, so müsste wohl ein X fehlen und das Jahr 873 gemeint sein¹⁶⁾.

¹⁾ L. 261: Himmi in vicem Thiotroci (28. Juli 848). — ²⁾ L. 742. — ³⁾ L. 2538, 2563, 2925. — ⁴⁾ L. 808 (Himmi scripsit), 2182. — ⁵⁾ L. 2302, 3454. — ⁶⁾ L. 2197. — ⁷⁾ L. 1451, 1996, 2259, 2267, 2534. — ⁸⁾ L. 1069. — ⁹⁾ L. 2559. — ¹⁰⁾ L. 1835 (ohne Tag), 2575; n. 171 = 3535; n. 436 (30. Okt.), 3506; n. 412 (1. November). — ¹¹⁾ L. 1071, 2287, 2550. Vgl. oben zu L. 383, 2262, 3240; n. 305. — ¹²⁾ L. 3534. — ¹³⁾ L. 2176. — ¹⁴⁾ L. 1071. — ¹⁵⁾ L. 1063. — ¹⁶⁾ L. giebt den Namen des Abtes nicht. Gerade dieses Beispiel zeigt die völlige Unzulänglichkeit seiner Ausgabe.

Die Verwirrung, welche beim ersten Blick in der Datierung der Urkunden aus der Zeit Ludwigs des Deutschen zu herrschen schien, erweist sich bei genauerer Betrachtung weniger gross. Wohl machen einige Schreibfehler der Abschreiber Schwierigkeiten, aber die Stellung Samuels zu Ludwig, die Fortpflanzung des streng kirchlichen Geistes Samuels in der Lorscher Kanzlei, wie das Auftreten einer neuen Strömung unter Waltharius Einfluss und die allmähliche Ausgleichung der Gegensätze gegen Ende der Regierungszeit Thiotrochs erklären den gleichzeitigen Gebrauch der beiden Königsepochen 833 und 840, so dass die Glaubwürdigkeit des Codex selbst gewinnt.

Die gerechte Beurteilung der ganzen Arbeitsweise der Lorscher Mönche ermöglicht am leichtesten eine Vergleichung des Textes der Parallelstücke. Hier nur einige Beispiele, und zwar

1. Aus den Schenkungen im Ufgau.

L. 1304.	L. 3540—3553.
Hildifrid Lincanheim.	Fehlt.
Fehlt.	Willemunt Linkenheim ¹⁾ .
Harbo..Rutlind..Eccansten.	Herbo, Rotlind conjux — Hecinstein ²⁾ .
Gunth . . Rudolf . . Chnolin- gero marca . . mans 1 . . hub 1.	Gumbertus Rudolfus . . Cnut- lingen . . 1 mans . . 1 hub . . 4 mancipia ³⁾ .
Guine . . in Tettanheim subteriore.	Warine . . Dettenheim ⁴⁾ .
Gabo . . Frecanstaten de terra arabili dimensa octoginta et 4 ju- geris praeter prata et silvam, que dicitur Naganlach.	Gabo . . Vefrisse . . terram octuaginta 4 virgas in latitudine habentem et silvam in Halgan- lach ⁵⁾ .
Tardbern . . Liubniu con- jux . . .	Norbert et conjux Albniu ⁶⁾ .
Wolwin . . Huuinesheim . . prata tria, unde potest colligi de foeno ad carradas 18.	Wolfvin . . Wanesheim . . ⁷⁾ pratium.

2. Aus den Schenkungen im Lahngau und der Wetterau,

L. 3684—3769.	L. 2911—3194.
L. 3693.	L. 3173.
Helprath, Altrath, Berthrath.	Elplint.

¹⁾ L. 3548. — ²⁾ L. 3550. — ³⁾ L. 3542. — ⁴⁾ L. 3544. — ⁵⁾ L. 3552. — ⁶⁾ L. 3551. — ⁷⁾ L. 3553. (Text nach L.)

L. 3694.

L. 3035.

Adelros et Rabengarius
pago Petdensi in villa Bullun-
dorph super fluvium Sura res,
quas sibi Downinus ea ratione
tradidit, ut ipsi . . . donarent, item
curtim . . . medietatem silve, que
ad ipsam villam pertinet, similiter
et illius silve medietatem, que ad
Waringis pertinet, et duos servos
cum peculiari ipsorum.

Donatio Raberti (!) in Bul-
linterph. Adelrat — Rabenger . .
in pago Erdehe (!) in villa Bul-
linterph . . . curtim . . . silvam
illam dimidiam, que ville prefate
adjacet, similiter silvam in Wa-
ringer.

L. 3701.

L. 3056.

Adelolt . . . tertiam partem
de sua mina ad faciendum ferrum.
L. 3737 (*zur Zeit Thiotrochs!*).

Adelolt . . . 100 jurnales.

Tradidit . . . Cunradus comes
in Wannendorpher marca et in
Niweren mansos 3, jurnales 85,
de pratis ad carradas 3, in Win-
terbure mansum 1, pratum ad
carradam 1, jurnales 33, in Stein-
dorf jurnales 3 et pratum 1.

L. 3040 (anno VI. Karoli II.).
Commutatio . . . inter Ger-
hardum abbatem et Cunradum
comitem. Dedit abbas . . . in
villa Gawardeshusen jurnales 140
et de pratis jurnales 8 et mansos
4 . . . , comes in Wannendorpher
marca in Niuferen mansos 3, jurn-
ales 35, prata ad carradas 3,
in Winterbure 1 mansum, jurna-
les 34, pratum 1, in Steindorph
jurnales 3, pratum 1.

3. Aus sonstigen Parallelstücken.

L. 2575; n. 171.

L. 3535; n. 436.

Thiotrochum . . . monasterii
sancti Nazarii in Laurisham . . .
virum quendam nomine Adelber-
tum . . . viro . . . Nageldacgowe
in Giselstedir marca . . . et . . . pra-
tum 1 . . . vir . . . in supradicta
Zimmer marca . . . prata 5 stipu-
latione subnixta.

Thitrochum . . . monasterii
Laurissamensis . . . Adelbertum
comitem . . . comiti . . . Naglac-
gowe in villa Giselstete . . . pra-
tum. — comes in Elsenzgowe in
Cimbren . . . pratum.

L. 3241; n. 306.

L. 3248; n. 313.

Donatio Erolti in Dalehe[i]-
mer marca . . . Erolt et Heinolt . . .

Donatio Heinoldi in Dale-
heimer marca. Heinolt et frater
meus Herolt

Lassen sich die Abweichungen der sub 3 gegebenen Parallelstücke aus der verschiedenen Fassung der beiden Urkunden, welche für jede Rechtshandlung ausgefertigt wurden, leicht erklären, so sind die sub 1 und 2 gegebenen Stücke ein Beweis der oberflächlichen, dem Wert der Urkunden nicht entsprechenden Art der Arbeit der Lorscher Mönche. Namen und Zahlen stimmen nicht, Tauschhandlungen werden zu Schenkungen gemacht, die Zeit der Äbte Thiotroch und Gerhard verwechselt.

Und dennoch trotz aller Mängel, Nachlässigkeiten, Schreibfehler, Willkürlichkeiten in der Wiedergabe des Wortlautes kann man dem ausdauernden Fleiss der Mönche, der hingebenden Liebe, der Geschicklichkeit, mit der sie die grosse Menge Urkunden zu bewältigen suchten, der unverkennbaren Begeisterung für die Geschichte ihres Klosters die Anerkennung nicht versagen. Gewiss hat das scharfe Urteil von Pertz über die Arbeit des ersten Schreibers seine Berechtigung¹⁾, aber man darf nicht übersehen: 1. die Schwierigkeit der Entzifferung von Urkunden der karolingischen Zeit in der staufischen Periode, 2. die jämmerlichen Verhältnisse im Kloster unter Sigehard, 3. die mangelhafte Ordnung des Klosterarchivs, welche die Notwendigkeit von zwei Nachträgen der Privaturkunden und das Übersehen von Kaiserurkunden verschuldete²⁾, 4. die Absicht, ein Werk zum praktischen Gebrauch zu schaffen, das verständlich, handlich und darum kurz sein musste.

Jedenfalls ist das Werk das Zeugnis eines nicht geringen Standes der Bildung und Gelehrsamkeit, die sich am Ende des zwölften Jahrhunderts im Kloster Lorsch fand. Den Beweis dafür giebt das Chronicon, dessen Schreiber sich mit der Bibel, den Kirchenvätern, dem kanonischen und alten deutschen Recht, den deutschen Chroniken und den Klassikern wohl vertraut zeigt und Geschmack für gute Schreibart besitzt³⁾.

¹⁾ MG. 21, 338. — ²⁾ Die Nachweise giebt Pertz l. c. — ³⁾ Vgl. die Einleitung von Pertz in den MG. 21 und am Rand seiner Ausgabe. Die zahlreichen Bibelcitate hat Pertz sehr unvollständig gegeben. Zum Beweis ein Beispiel von S. 413, auf der Pertz nur Mat. 8, 18 citiert, während hierher gehören: positus . . domo Mat. 5, 15; viam dominicis . . luto aquarum ff. Habakuk 3, 15; feras harundinis increparet Ps. 68, 34; butirum . . meracissimum Deuter. 31, 14; in mentem . . allia Num. 11, 5; navicula . . dormiente Mat. 8, 24; vgl. S. 415: consilium Achitofel ff., 2. Sam. 15, 31; 17, 14; coronam . . meroris Jes. 61, 3. Die Abschrift von Gregors Moralia unter Abt Salemann, L. 1, 130; MG. 21, 394 hat Falk, l. c. 164 gründlich missverstanden, indem er Abt Salemann ein Werk über Moral in drei Teilen schreiben lässt.

So bleibt der Codex Laureshamensis bei allen Mängeln ein Werk „quibusvis gemmis charior“, wie der genaue Kenner desselben, der Göttweihler Abt Bessel, ihn nennt, dem man eine „eximia geographiae ac pagorum Germaniae mediae dilucidatio“¹⁾ verdankt, oder, wie Lamey sagt, ein „geographicum et onomasticum Germaniae mediae, Rhenanae praesertim, cornu copiae“. Es wäre aber einseitig, den Wert des Codex nur nach der Seite der deutschen Geographie, der Gauverfassung und der altdeutschen Namen zu würdigen. Längst ist seine Bedeutung für die Kenntnis des sozialen, des wirtschaftlichen und des kirchlichen Lebens anerkannt. Für die Kunstgeschichte dürfte eine zusammenfassende Arbeit über die Thätigkeit der einzelnen Äbte noch reiche Ausbeute geben³⁾.

4. Die Schicksale des Codex und seine wissenschaftliche Verwertung.

Im Jahr 1232 war die alte Reichsabtei Lorsch an das Erzstift Mainz gekommen. Doch ist der Codex nicht unmittelbar nach diesem für das Benediktinerkloster tödlichen Schlag nach Mainz gewandert. Die Nachfolger der Benediktiner, die Prämonstratenser, verzeichnen noch 1266 das Glück der Wiederauffindung des heiligen Nazarius. Aber der Eintrag der Urkunde Konrads von Magenheim von 1279⁵⁾ und verschiedene Randbemerkungen weisen darauf hin, dass der Codex im vierzehnten Jahrhundert nach Mainz wandern musste.

Mit der Verpfändung der Bergstrasse durch den Kurfürsten Diether von Mainz an Friedrich von der Pfalz 1462 kam der Codex nach Heidelberg, musste aber, nachdem er dem jämmerlichen Geschick der Heidelberger Bibliothek 1622 entgangen war, weil er im kurfürstlichen Archiv aufbewahrt wurde, nach der Einlösung der Pfandschaft an der Bergstrasse c. 1650 wieder an den Kurfürsten von Mainz zurückgegeben werden. Längere Jahre wurde die Handschrift im achtzehnten Jahrhundert dem Kloster Göttweih zu wissenschaftlicher Verwertung anvertraut. Nach dem Zusammenbruch des Reiches und des Kurfürstentums Mainz 1803 wanderte sie mit dem Mainzer Archiv unter Dalberg wahrscheinlich nach Aschaffenburg und ge-

¹⁾ Chronicon Gotwicense 30, 535. — ²⁾ L. 1, 6⁴. — ³⁾ Falk l. c. giebt nur zerstreute Notizen, die keinen Überblick ermöglichen. — ⁴⁾ L. 1, 198; MG. 21, 420. — ⁵⁾ L. 3834. Die Urkunde ist im folgenden nicht aufgenommen, da sie in das württb. Urkundenbuch gehört.

langte 1814 in das bayrische Archiv zu Würzburg, nachdem Aschaffenburg mit dem Fürstentum Würzburg vereinigt und an die Krone Bayern gekommen war. Von Würzburg wurde sie 1830 an das Reichsarchiv München abgeliefert, als man die alten Archive auseinanderzureissen und die ältesten Urkunden bis 1300 aus sämtlichen bayrischen Archiven im Reichsarchiv zu vereinigen begann¹⁾.

Von der Benützung des Codex in Mainz und Heidelberg zeugen noch verschiedene Randbemerkungen²⁾, aber sie diente keineswegs wissenschaftlichen Zwecken. Der erste, der ihn für wissenschaftliche Arbeiten benützte, war Thomas Hubertus Leodius, Geheimschreiber des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, der in seiner 1555 vollendeten Biographie des Kurfürsten Auszüge aus dem Chronicon giebt³⁾, um den Beweis zu liefern, dass die Pfalzgrafen bei Rhein zu den Zeiten Pipins von der Mündung des Rheins und der Maas bis nach Strassburg einen ansehnlichen Besitz gehabt hätten (!). Als seine Quelle nennt er ein sehr altes, vermutlich vor 600 (!) Jahren geschriebenes Buch. Alle seine Angaben weisen darauf hin, dass er nur den Anfang des Chronicons genauer besah, und auch dies nur mit den Augen eines im Fürstendienst schreibenden Historiographen⁴⁾.

Da das Werk des Hubertus bis 1624 Manuscript blieb, so gebührt das Verdienst, auf den Codex aufmerksam gemacht und ihn teilweise veröffentlicht zu haben, Marquard Freher in Heidelberg. Er liess im Anhang zu seinen *Origines Palatinae* 1599⁵⁾ eine Anzahl Urkunden und in seiner bald darauf erschienenen Sammlung deutscher Geschichtsschreiber⁶⁾ den erzählenden Teil des Chronicons, freilich mit willkürlichen Kürzungen⁷⁾, und eine weitere Anzahl Urkunden abdrucken. Freher hat den Wert seiner Quelle, die er „*egregius ille et nunquam satis laudatus codex coenobii Laurissensis optima sane notae*“ nennt⁸⁾, wohl erkannt und im Gegensatz zu Hubertus das Alter derselben richtig bestimmt⁹⁾. Aber, da Freher den Codex nur als Quelle der deutschen, insbesondere der pfälzischen Fürstengeschichte betrachtete, blieb ihm die Bedeutung desselben für

¹⁾ Falk, l. c. 165 ff.; MG. 21, 337. — ²⁾ Vgl. oben S. 6 ff. — ³⁾ *Analium de vita et de rebus gestis illustrissimi principis Friederici II. electoris Palatini libri 14.* Frankfurt, Ammon 1624. — ⁴⁾ *Haec ex antiquissimo libro ante sexcentos, ut putatur, annos scribi coepto erui, l. c. 8.* — ⁵⁾ *Originum Palatarum commentarius cum appendice.* Heidelberg 1599, zweite Auflage 1613. — ⁶⁾ *Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes.* Frankfurt 1600—1610, zweite Auflage 1626—37. — ⁷⁾ Die Kürzungen hat Lamey am Rand seiner Ausgabe verzeichnet. — ⁸⁾ l. c. 1, 56 ff. — ⁹⁾ *Illo ipso tempore, in quo chronicon hoc desinit, scriptus.* Ebd.

die Geschichte des deutschen Volkes verborgen. Eine Veröffentlichung des ganzen Codex hielt Freher für überflüssige Arbeit¹⁾. Doch gab Freher seiner kleinen Abhandlung über Lupodunum noch acht unbekannte Urkunden aus dem Codex bei²⁾.

Fortan blieb man für anderthalb Jahrhunderte auf das von Freher Gegebene angewiesen. Goldast³⁾, der Mainzer Domvikar Helwich⁴⁾, die Franzosen Duchesne⁵⁾ und Boucquet⁶⁾ schöpften für ihre Werke nur aus Frehers Publikationen, ohne den Codex selbst zu benützen. Die Erkenntnis des wissenschaftlichen Wertes und des Inhalts des Codex ist das Verdienst Georg Bessels, des späteren Abtes von Göttweih, der als Professor an der Klosterschule zu Seligenstadt 1698 mit dem Kurfürsten Lothar Franz von Mainz in Berührung und dann in dessen Umgebung gekommen war⁷⁾. Hier hatte er den Codex kennen gelernt und wusste ihn 1712 geschickt in einem Rechtsstreit zu Gunsten von Mainz zu verwenden. Zu wissenschaftlicher Verarbeitung erhielt Bessel als Abt im fernen Göttweih den Codex anvertraut, benützte ihn als eine der vorzüglichsten Quellen für sein *Chronicon Gotwicense* und beabsichtigte die noch nicht veröffentlichten Urkunden in einem zweiten Teil seines *Chronicons* herauszugeben.

Auch nach Bessels Tode (1749) beliess der Kurfürst den Codex vertrauensvoll in den Händen der Göttweiher Mönche⁸⁾, welche zur Vorbereitung einer vollständigen Ausgabe eine Abschrift desselben herstellten. Wahrscheinlich war es eine teilweise recht flüchtig gemachte Kopie dieser für den Druck bestimmten Abschrift, welche die Göttweiher Mönche dem Kurfürsten von Mainz übersandten, der sie 1758 dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz zum Geschenk machte.

In Heidelberg war die wertvolle Handschrift noch nicht vergessen. Karl Theodor sah in der Veröffentlichung derselben eine für die Pfalz ebenso wichtige, wie für seine von ihm neugegründete

¹⁾ *Illas, qui viderit* (sc. die von ihm veröffentlichten Urkunden), *omnes viderit*. — ²⁾ *Commentarius de Lupoduno*, erst 1762 in Heinrich Wilh. Klemms *Novae Amoenitates literariae, Fasciculus 2* (Stuttgart 1762), S. 211–217 veröffentlicht. — ³⁾ *Apologetica scripta pro Henrico IV. imperatore*. Hanau 1611. — ⁴⁾ *Antiquitates Laureshamenses*. Frankfurt 1631; wiedergedruckt in *Joannis, Rerum Moguntiacarum* tom. 3. Frankfurt 1727. — ⁵⁾ *Historiae Francorum scriptores*. Paris 1640 (3, 490–503). — ⁶⁾ *Recueil des historiens des Gaules*. Paris 1744 (5, 381–382). — ⁷⁾ Zum folgenden vgl. Falk, l. c. 168. *Chronicon Gotwicense* 30. L. 1, b¹. — ⁸⁾ Die Handschrift war noch 1754 in Göttweih, MG. 21, 334, Anm. 13.

Akademie der Wissenschaften in Mannheim lohnende Aufgabe. Die Ausführung derselben übertrug die Akademie dem kurfürstlichen Bibliothekar Andreas Lamey aus Münster im Gregorienthal, welcher Sekretär der Akademie war¹⁾ und sich durch seine Abhandlungen in den Akten der Akademie als der geeignete Mann erwiesen hatte²⁾.

Lamey bemerkte sofort, dass der ihm zur Veröffentlichung übergebenen Kopie das Chronicon fehlte, auch nahm er verschiedene Fehler derselben wahr und liess nun die Lücken und Mängel mit Hilfe von Mainz ergänzen und verbessern, ohne den Codex selbst benützen zu können³⁾. Wahrscheinlich wurde der Codex jetzt von Göttweih zurückgefordert⁴⁾. Freilich war die in Mainz vorgenommene Verbesserung eine ungenügende, wie sich bald zeigen sollte, aber in Mannheim beruhigte man sich dabei, und so erschien das ganze Urkundenwerk als Publikation der Pfälzer Akademie 1768—70 in drei handlichen Quartbänden mit Orts-, Personen- und Sachregister und fleissig gearbeiteten Einleitungen Lameys⁵⁾.

Diese Veröffentlichung war ein schwerer Schlag für die Göttweiher Gelehrten, welche unter ihrem Abt Klein fleissig an der Vorbereitung einer guten Gesamtausgabe gearbeitet hatten. Aber Klein liess sich nicht entmutigen, war er sich doch bewusst, dass die Göttweiher Ausgabe ihre eigenartigen Vorzüge habe. Ungesäumt liess er den ersten Band, der das Chronicon enthielt, in Tegernsee drucken und datierte ihn auf 1766 zurück⁶⁾. Bald folgte ein zweiter Band mit den Traditionen bis n. 640, der aber nicht mit der Sorgfalt des ersten bearbeitet und flüchtig gedruckt war⁷⁾. Gerade dieser voreilig gedruckte Band half dazu, dass die Pfälzer Ausgabe den Markt für sich wegnahm und die Göttweiher zum Schaden der Wissenschaft den Wettbewerb aufgaben.

¹⁾ *Acta Academiae Theodoro-Palatinae* 1, 8. — ²⁾ Schon der erste Band 1766 enthielt drei Abhandlungen von Lamey über die Römersteine am Neckar, über den Lobden- und Wormsgau; im zweiten Band gab er neben kleineren Abhandlungen eine Beschreibung des Rheingaus (1770), im dritten (1773) die des Speiergaus. — ³⁾ L. 1, 6³. — ⁴⁾ Jedenfalls befand er sich 1777 im Reichsarchiv in Mainz, wo ihn Gercken sah. Gercken, *Reisen* (Worms 1788) 3, 61. Falk, l. c. 170. — ⁵⁾ Vgl. oben S. 1. — ⁶⁾ *Codex diplomaticus et variarum Traditionum antiquissimi Monasterii Laurisheimensis Ord. s. Benedicti in Pago Rhenensi saec. VIII fundati. Cum Notis et Animadversionibus historicis, chronicis et chorographicis, Pars I. Prodit ex MSS. Bibliothecae . . . Monasterii Gottwicensis Typis Monasterii Tegernseeensis Anno 1766.* — ⁷⁾ Das Manuskript für das übrige Werk befindet sich noch in drei Foliobänden (n. 901—903) in der Göttweiher Klosterbibliothek. Falk, l. c. 168.

Denn die Ausgabe der Göttweiher hatte wirklich viele Vorzüge vor der Mannheimer Ausgabe, mit der besonders Joh. Sal. Semler scharf ins Gericht ging¹⁾. Die Wiedergabe des Textes ist dort viel getreuer, obgleich auch hier Verstöße vorkommen²⁾. Mit Recht rühmt Pertz die Sorgfalt, mit welcher Bessel und Klein gearbeitet haben, und tadelt die *incredibilis incuria*, mit welcher die Mannheimer Ausgabe hergestellt wurde³⁾.

Wohl mag es zu Lameys Entschuldigung dienen, dass er nur eine sekundäre Abschrift benützen konnte. Denn alle die zahlreichen Auslassungen einzelner Worte⁴⁾ und ganzer Zeilen⁵⁾ werden nicht Lamey zur Last fallen, sondern dem Göttweiher Kopisten. Ihm wird es auch anzurechnen sein, wenn sogar ganze Abschnitte fehlen⁶⁾. Dieser Umstand dient wohl zur Entlastung des Herausgebers, aber nicht zur Empfehlung der Mannheimer Ausgabe. Völlig unverständlich ist, wie Lamey die Traditionsurkunden in der Weise verkürzen konnte, dass er nicht nur entbehrliche Formeln wie *donatumque in perpetuum esse volo et promptissima voluntate confirmo* wegliess, sondern auch fast durchgängig von Band 1,

1) Semler, *historische Abhandlungen über einige Gegenstände der mittleren Zeit*. Dessau und Leipzig, 1782, S. 238–281. — 2) Lamey, der in der Vorrede zum 2. Band seiner Ausgabe die Göttweiher Ausgabe kritisiert, redet zwar von *lectiones haud raro vitiosae*, weiss aber doch nur zwei zu nennen. Pertz nennt das Urteil Lameys „*verius quam justius*“, *MG.* 21, 335 Anm. 21. — 3) *Ebd.* — 4) Vgl. die Nachweise für das *Chronicon* bei Pertz, *MG.* 21, 337 Anm. 23. Mehrfach ist nach *venerabilem* ausgelassen *Samuelem*, ohne dass es Lamey besserte, L. 1690, 2188, 3498; n. 404. L. 3325 fehlt nach *Arnolfi regis* die Zahl V, so dass Lameys *sic* gegenstandslos ist. L. 3341 ist nach *Ürsela* ausgelassen et *Botmaresheim*. L. 3651 fehlt in der *noticia de villa Sozzinga* nach in *dominico due serviles*, so dass die Anmerkung unnötig ist. L. 3834 fehlt nach *jugeribus vinearum*; statt *homis* ist *urnis*, statt *aratri atrii* zu lesen. Weiteres s. in dieser Ausgabe. — 5) Vgl. die Nachweise für das *Chronicon* bei Pertz, l. c. und in dieser Ausgabe zu L. 2618, 3522; n. 172, 423. — 6) Nach L. 3324 fehlt: *donatio Huswardi in Bruningesheimer marca. Ego in Dei nomine Husuert (!) dono ad sanctum Nazarium, qui requiescit in corpore in monasterio Laurissamensi, ubi venerabilis Gundelandus abbas preesse videtur, donatumque in perpetuum esse volo et promptissima voluntate confirmo in pago Nitachgowe in Bruningesheimer marca, quidquid habere videor, et mancipia 8 stipulatione subnixa. Actum in monasterio Laurisham die 13 kalendas februarii anno 4 regis Karoli. L. 3656 fehlt nach Rumeringa: In Ranheim est huba 1, dimidia in dominico, dimidia servilis. L. 3661 fehlt nach Niweren: De Adeloldeshusen. In Adeloldeshusen sunt hube 2, una servilis, una lazes, que solvit porcum 1 et 6 modios de brace. Servilis solvit pullum unum et ova 10. Albeshusen folgt erst nach Banemaden.*

S. 480 an die Namen der Äbte, ohne welche sehr häufig gar nicht zu entscheiden ist, ob eine Urkunde in die Zeit Karls des Grossen oder des Dicken, Ludwigs des Frommen, des Deutschen, des Jüngeren oder des Kindes gehört¹⁾. Erst im Supplement gab er den vollständigen Text, wie überhaupt dieser Teil sorgfältiger gearbeitet ist²⁾.

Umgekehrt hat Lamey Worte in den Text eingefügt, welche im Original gar nicht stehen, ohne dass sich erkennen lässt, dass sie von ihm stammen³⁾. Meist sind diese Zusätze höchst überflüssig⁴⁾. Mehrfach ist der Text zweier aufeinander folgenden Urkunden verwechselt⁵⁾. Falsche Lesungen sind sehr zahlreich⁶⁾, besonders sind Zahlzeichen nicht genau wiedergegeben⁷⁾. Die Göttweihler Ausgabe gab einen gelehrten Apparat, der in der Mannheimer bis auf einige spärliche Anmerkungen und die Vorreden vollständig fehlt. Z. B. hat Lamey es nicht nötig gefunden, auf die falsche Angabe von einem Abt Rantbert, der im 2. Jahr Ludwigs des Frommen dem Kloster Lorsch vorgestanden haben soll, während doch sicher Adalung Abt war, hinzuweisen⁸⁾.

Für Ortsbestimmungen bietet Lamey lediglich nichts, da wohl seine Abhandlungen in den Acta der Academia Theodoro-Palatina als Ersatz dienen sollten. Seine Register sind völlig unzureichend, die Nachweise für die Könige⁹⁾ und Grafen¹⁰⁾ sind lückenhaft. Nicht einmal die für die Geschichte des Klosters wichtigen Nummern sind

¹⁾ Vgl. die ungenügende Rechtfertigung seines Verfahrens L. 1, c. Jetzt erst wissen wir, dass z. B. die Urkunden L. 2321, 3532; n. 25, 433 in die Zeit Karls des Dicken gehören. — ²⁾ L. 3771—3801. — ³⁾ So die Überschriften L. 3, S. 189—190 von de Offenheim bis de Ensilintheim. — ⁴⁾ So die Gaubestimmungen in der Überschrift L. 3614—3650; n. 458 ff., die dem Text der Urkunden entnommen sind. — ⁵⁾ L. 2734; n. 194 ist von et in supradicta marca der Text von L. 2735; n. 195 angefügt. L. 3655; n. 470 ist der Text von Gartaha superior und Sveigiren geradezu verwechselt. — ⁶⁾ Vgl. diese Ausgabe. Hier nur wenige Beispiele aus anderen Teilen! L. 2882: Irinensi statt Rinensi; L. 3448: pratum statt proprium; L. 2836: Burchheimer statt Buchheimer; L. 2901: Assiringa statt Anshringa; L. 2898 ist Wingarth. falsch mit Wingartheimer statt Wingartheiba aufgelöst. — ⁷⁾ Vgl. diese Ausgabe L. 3654; n. 469 LX statt X. Lameys Verbesserungen am Schluss sind völlig unzureichend. — ⁸⁾ L. 2596. Auch Falk hat die Angabe nicht beachtet. — ⁹⁾ Es fehlt bei Ludwig dem Jüngeren z. B. L. 3556, bei Arnulf L. 3325, bei Heinrich I. L. 273, bei Otto I. L. 278, 660, 1359, bei Heinrich IV. 3640. — ¹⁰⁾ Die Lahngaugrafen Heimo (779) L. 3161, Konrad (c. 800) L. 3139, der Niddaugraf Ricbert (1013) L. 94, beim Lobdengaugrafen Warin sein Sohn Gerhoh, ein Kleriker (804) L. 216; ferner die Grafen Guntram und Richard (772) L. 228 etc.

vollständig. Bei den Äbten fehlen viele Zahlen¹⁾. Die Verzeichnisse der Pröpste²⁾ und Vögte³⁾ bedürfen der Ergänzung. Bei dem Orts- und Personenregister ist der letzte Band ungenügend berücksichtigt.

Ein Verzeichnis der Schreiber des Klosters hätte uns längst belehrt, dass die meisten der Äbte aus der Lorscher Kanzlei hervorgegangen⁴⁾.

So ist denn die Mannheimer Ausgabe in den mannigfachsten Beziehungen hinter den berechtigten Ansprüchen zurückgeblieben und hat die ausgiebige Verwertung des Lorscher Codex nicht weniger gehindert als die unruhigen Zeiten, welche bald nach ihrer Veröffentlichung über Deutschland hereinbrachen.

Mit dem Erwachen der deutschen Geschichtswissenschaft wurde auch das Lorscher Urkundenwerk als ausgiebige geschichtliche Quelle benützt. Die Geschichte des Klosters selbst hat Falk in dem mehrfach citierten Werke mit eindringendem Fleiss und gutem Geschick auf Grund der gedruckten Ausgaben des Codex bearbeitet, ohne die Handschrift selbst heranzuziehen, auch vorwiegend nur das Chronicon, aber den Traditionencodex zu wenig benützt und so späteren Forschern eine Reihe von Fragen zur Lösung übrig gelassen⁵⁾.

Das Chronicon hat K. Pertz für die Monumenta Germaniae 1869 neu herausgegeben⁶⁾, aber für die Zeitbestimmung der Äbte sich zu sehr an Falk gehalten. Eine neue Ausgabe des Traditionencodex, so dringend sie angesichts der Mängel der Mannheimer Ausgabe und gegenüber den höheren Ansprüchen der heutigen Geschichtswissenschaft zu wünschen wäre, ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, da zu

¹⁾ Von den seltenen Urkunden Chrodegangs fehlt L. 429, für die Gunde-lands, Helmerichs, Richbodos, Adalungs fehlt hier der Raum, zu denen Samuels, Eigilberts und Thiotrochs s. S. 34 ff., zu Babo ist zu ergänzen L. 945, 2121, 2338, 3532, 3556, zu Waltharius L. 2775, 3524, zu Gerhard L. 775, 2258, 2321, 2360, 2365, 2604, 3040, 3325, 3519, zu Liutherus L. 53, 1727, zu Hatto L. 2193, 2720, zu Gerbodo L. 76, 77, 278, 532, 660, zu Salemann L. 76, 278, zu Udalrich L. 3648, zu Anselm L. 1871. — ²⁾ Eberhelm L. 3648. Vgl. zu Sigolf L. 382. — ³⁾ Hugizo L. 532; dort auch der Wormser Vogt Grimold. — ⁴⁾ Helmerich als Notar 763 L. 1. Richbodo als Schreiber (775—778) L. 497, 602, 664, 828, 923, 1011, 1081. Adalung, Adalo (784—806) L. 342, 392, 645. Thiotroch s. oben S. 33. Waltharius s. oben S. 36. Salemann (968) L. 76, Marquard (1130) L. 143. Zur Lorscher Kanzlei vgl. Radulf als Kanzler (764) L. 830; Wiglarius Notar L. 447, 484, 554, 697. Falk hat auf derartige Dinge nicht geachtet. — ⁵⁾ Vgl. seine Darstellung der Amtszeit Liuthers l. c. 46, die Schilderung Winithers S. 71, die ganz einseitig nach dem Chronicon gegeben ist. Vgl. oben S. 16. Ungenügend sind seine Angaben über Erminold l. c. 79. — ⁶⁾ S. oben S. 1.

diesem Zweck, besonders für die richtige Bestimmung der in den Lorsch'schen Traditionen genannten Orte, noch viele Vorarbeit nötig sein dürfte. Hier muss die lokale Forschung noch viel kräftiger und zuverlässiger arbeiten, als bisher geschehen ist. Allerdings ist in der neuesten Zeit viel gethan, für Hessen durch Landau¹⁾, für das bayrische Franken durch Stein²⁾, für Baden durch Krieger³⁾, für Elsass durch den Herausgeber⁴⁾.

Für Württemberg hat Christoph Friedrich Stälin im ersten Band seiner württembergischen Geschichte Bahn gebrochen. Sein Verdienst ist um so höher anzuschlagen, als ihm der erste Band des Urkundenbuchs und der grösste Teil der in Betracht kommenden Beschreibungen der württembergischen Oberämter noch nicht zu Gebote standen. In seine Fussstapfen trat der vieljährige Vorstand des historischen Vereins für das württembergische Franken, Dekan Bauer in Künzelsau, später in Weinsberg († 1872), welcher mit seiner grossen Sachkenntnis und seinem Scharfblick für das fränkische Gebiet Tüchtiges geleistet hat⁵⁾. Aber immer war zu beklagen, dass nicht auf die Handschrift zurückgegangen wurde. Im Sommer 1882 gelang es dem Herausgeber, aus Anlass anderweitiger Arbeiten auf dem K. bayr. Reichsarchiv in München den Codex wenigstens für die auffallendsten Stellen in württembergischen Stücken zu vergleichen⁶⁾. Topographische Forschungen zum Codex Laureshamensis sind von ihm in den württembergischen Vierteljahrsheften veröffentlicht⁷⁾. Doch blieben immer noch zahlreiche Rätsel, welche nur durch eine zusammenfassende Ausgabe der württembergischen Traditionen mit neuverglichem Text gelöst werden konnten. Eine solche wird hier geboten.

¹⁾ Landau, Beschreibung der hessischen Gaue: Band 1 Wetereiba, Band 2 Hessengau, Kassel 1855, 1857. — ²⁾ Stein, Die ostfränkischen Gaue im Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 28, 227—376. Vgl. dazu G. Bossert, Die ostfränkischen Gaue des heutigen Württemberg, ebd. 29, 339—344. — ³⁾ Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, herausgegeben von der bad. hist. Kommission, 1. Abt. Heidelberg 1893. — ⁴⁾ Bossert, Der Besitz des Klosters Lorsch im Elsass. Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 1893, 640 ff. — ⁵⁾ Bauers Arbeiten sind in den 9 ersten Bänden der Zeitschrift des hist. Vereins für württ. Franken 1847—1873 zerstreut. — ⁶⁾ Vgl. WVjh. 7, 61—63 (1884) „Zum Codex Laureshamensis“. — ⁷⁾ WVjh. 9, 238—240 (1887); 10, 58—62, 137, 139, 141 (1888).

Zur Orientierung folgt hier eine Übersicht der im nachfolgenden gegebenen datierten Stücke auf Grund der berichtigten Rechnung, wie der württembergischen Orte, welche sie enthalten.

Laufende Nr.	Datum	Ort	Nr. der folgenden Texte
<i>Aus der Zeit Gundelands Ende 765—778 Dez. 18.</i>			
1.	765. Nov. 22.	Gartach (Neckar-, Gross-, Klein-?)	233.
2.	765. Dez. 25. oder 766. Jan. 6.	Enzgau (Ort fehlt)	93.
3.	765. Dez. 25.	Thalheim O.A. Rottenburg	309.
4.	766. Febr. 20.	Illingen O.A. Maulbronn	56.
5.	766. Febr. 20.	Illingen O.A. Maulbronn	57.
6.	766. März 19.	Lienzingen O.A. Maulbronn	84.
7.	766. April 7.	Lienzingen O.A. Maulbronn	82.
8.	766. April 23.	Lienzingen O.A. Maulbronn	81.
9.	766. April 26.	Gundelsheim, Offenau, Ober- u. Unter- Griesheim O.A. Neckarsulm.	117.
10.	766. Mai 7.	Illingen	55.
11.	766. Mai 12.	Illingen	58.
12.	766. Mai 27.	Eisisheim (Ober- u. Unter-) O.A. Heilbr.	181.
13.	766. Juni 1.	Schwaigern O.A. Brackenheim	224.
14.	766. Juni 8.	Glatten O.A. Freudenstadt	345.
15.	766. Juni 8.	Glatten O.A. Freudenstadt	346.
16.	766. Juni 14.—Juli 15.	Illingen	64.
17.	766. Juli 25.	Böckingen, Biberach, Frankenbach O.A. Heilbronn	207.
18.	766. Aug. 1.	Schwaigern	216.
19.	766. Sept. 11.	Ottmarsheim O.A. Marbach	414.
20.	766 67. Nov. 5.	Trailfingen O.A. Urach	342.
21.	766 67. Nov. 11.	Gartach, Eisisheim	396.
22.	766. Nov. 27.	Schwaigern	230.
23.	766. Dez. 29.	Schwaigern	229.
24.	767. März 8.	Lienzingen	78.
25.	767. April 26.	Eisisheim	199.
26.	767. April 27.	Jagstfeld O.A. Neckarsulm	387.

<i>Laufende Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Nr. der folgenden Texte</i>
27.	767. Mai 6.	Eutingen O.A. Horb	320.
28.	767. Mai 10.	Eisisheim	198.
29.	767. Mai 14.	Eisisheim	392.
30.	767. Juni 10.	Dornstetten	263.
31.	767. Juni 12.	Bildechingen O.A. Horb	296.
32.	767. Juni 12.	Thalheim	315.
33.	767. Juni 12.	Eutingen	321.
34.	767. Juni 12.	Eutingen	322.
35.	767. Juni 12.	Eutingen	324.
36.	767. Juni 12.	Eutingen	325.
37.	767. Juni 17.	Illingen (Ensing?)	96.
38.	767. Juni 22.	Eisisheim	184.
39.	767. Juni 22.	Böckingen	209.
40.	767. Juli 13.	Dornstetten	477.
41.	767. Juli 14.	Böllingen O.A. Heilbronn	409.
42.	767. Aug. 2.	Mühlacker O.A. Maulbronn	162.
43.	767. Sept. 22.	Rutesheim O.A. Leonberg	97.
44.	768. April 2.	Schwaigern	219.
45.	768. Juni 28.	Schwaigern	217.
46.	769. März 1.	Gartach	236.
47.	769. Mai 1.	Gültstein O.A. Herrenberg	354.
48.	769. Juni 2.	Bildechingen	303.
49.	769. Juli 30.	Lienzingen	72.
50.	769. Aug. 1.	(?) Mühlacker	152.
51.	769. Aug. 1.	Böllingen	176.
52.	769. Aug. 14.—Sept. 13.	Marcbotesheim (?), Mühlacker	153.
53.	769. Sept. 24.	Mühlacker	66.
54.	769. Okt. 1.	Eisisheim	201.
55.	769. Okt. 1.	Weilheim, Bissingen, Jesingen O.A. Kirchheim	293.
56.	769. Okt. 2.	Ditzingen, Hirschlanden O.A. Leonberg	446.
57.	769. Okt. 3.	Mühlacker (?), Marcbotesheim (?), Nacheim abg.	158.
58.	769. Okt. 3.	Bildechingen	299.
59.	769. Nov. 26.	Offenau	116.
60.	770. Jan. 26.	(?) Marcbotesheim, Mühlacker	170.
61.	770. April 12. (?)	Weilheim, Jesingen, Bissingen	127.
62.	770. Mai 7.	Schwaigern	222.
63.	770. Mai 23.	Schwaigern	398.
64.	770. Mai 31.	Rohrdorf O.A. Horb	356.
65.	770. Juni 11.	Münsingen, Auingen O.A. Münsingen, Seeburg, Traiflingen O.A. Urach	285.